



NATIONALE ANTI DOPING AGENTUR

# WELT ANTI DOPING CODE

(STAND 1. JANUAR 2004)



<b>EINLEITUNG</b> .....	6
Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des <i>Code</i> .....	6
Das Welt-Anti-Doping-Programm .....	6
Der Code .....	6
Internationale Standards.....	6
Models of Best Practice [ <i>Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung</i> ].....	7
Grundgedanke des Welt-Anti-Doping-Code.....	7
<b>TEIL EINS: DOPINGKONTROLLVERFAHREN</b> .....	9
Einleitung .....	9
ARTIKEL 1:    DEFINITION DES BEGRIFFS <i>DOPING</i> .....	10
ARTIKEL 2:    VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	10
ARTIKEL 3:    DOPINGNACHWEIS .....	13
3.1    Beweislast und Beweismaß.....	13
3.2    Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen.....	14
ARTIKEL 4:    DIE <i>LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN</i> .....	15
4.1    Veröffentlichung und Überarbeitung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. ....	15
4.2    In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden.....	16
4.3    Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. ....	16
4.4    Medizinische Ausnahmegenehmigung [TUE].....	18
4.5    Überwachungsprogramm. ....	19
ARTIKEL 5:    DOPINGKONTROLLEN.....	19
5.1    Organisation von Dopingkontrollen.....	19
5.2    Standards für Dopingkontrollen .....	20
ARTIKEL 6:    ANALYSE VON <i>PROBEN</i> .....	20
6.1    Beauftragung von anerkannten Labors .....	20
6.2    Nachzuweisende Wirkstoffe .....	20
6.3    Verwendung von Proben zu Forschungszwecken.....	20
6.4    Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung. ....	20
ARTIKEL 7:    ERGEBNISMANAGEMENT .....	21
7.1    Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen. ....	21
7.2    Mitteilung nach der ersten Überprüfung. ....	21

7.3	Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden erforderlich. ....	21
7.4	Überprüfung von Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen .....	22
7.5	Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze.....	22
ARTIKEL 8: RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN .....		23
ARTIKEL 9: AUTOMATISCHE DISQUALIFIKATION .....		24
ARTIKEL 10: SANKTIONEN GEGEN EINZELSPORTLER .....		24
10.1	Disqualifikation von der Wettkampfveranstaltung, in der gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde. ....	24
10.2	Verhängung einer Sperre wegen Verbotener Wirkstoffe und Methoden. ....	25
10.3	Spezielle Wirkstoffe. ....	25
10.4	Sperre bei anderen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen... ..	26
10.5	Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände.....	27
10.6	Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße .....	29
10.7	Streichen der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme. ..	30
10.8	Beginn der Sperre .....	31
10.9	Status während der Sperre.....	31
ARTIKEL 11: <i>KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN</i> .....		32
ARTIKEL 12: SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN .....		32
ARTIKEL 13: RECHTSBEHELFE .....		32
13.1	Anfechtbare Entscheidungen.....	33
13.2	Einsprüche gegen Entscheidungen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und vorläufige Suspendierungen. ....	33
13.3	Anfechtung von Entscheidungen über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung. ....	34
13.4	Anfechtung von Entscheidungen über Maßnahmen nach Teil 3 des Code.....	35
13.5	Anfechtung von Entscheidungen über den Entzug oder der Suspendierung von Laborakkreditierungen.....	35
ARTIKEL 14: VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG .....		35
14.1	Informationen über positive Analyseergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.....	35
14.2	Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit. ....	36
14.3	Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten. ..	36

ARTIKEL 15: FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IN DOPINGKONTROLLVERFAHREN .....	37
15.1 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen. ....	37
15.2 Trainingskontrollen. ....	38
15.3 Ergebnismanagement, Anhörungen und Sanktionen. ....	38
15.4 Gegenseitige Anerkennung. ....	39
ARTIKEL 16: DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN, DIE AN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN TEILNEHMEN .....	39
ARTIKEL 17: VERJÄHRUNGSFRIST.....	39
<b>TEIL ZWEI: AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG .....</b>	<b>40</b>
ARTIKEL 18: AUFKLÄRUNG .....	40
18.1 Hauptgrundsatz und oberstes Ziel.....	40
18.2 Programm und Aktivitäten. ....	40
18.3 Koordinierung und Zusammenarbeit. ....	40
ARTIKEL 19: FORSCHUNG .....	40
19.1 Zweck der Anti-Doping-Forschung. ....	40
19.2 Forschungsgebiete. ....	40
19.3 Koordinierung. ....	41
19.4 Forschungsmethoden.....	41
19.5 Forschung unter Anwendung verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. ....	41
19.6 Missbrauch von Ergebnissen.....	41
<b>TEIL DREI AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>42</b>
ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>UNTERZEICHNER</i> .....	42
20.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Olympischen Komitees .....	42
20.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Paralympischen Komitees .....	42
20.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Internationalen Sportfachverbände .....	43
20.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Olympischen Komitees und der Nationalen Paralympischen Komitees.....	43
20.5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Anti-Doping- Organisationen .....	44
20.6 Aufgaben und Zuständigkeiten von Veranstaltern großer Sportwettkämpfe .....	44
20.7 Aufgaben und Zuständigkeiten der WADA.....	45
ARTIKEL 21: AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>TEILNEHMER</i> .	45

21.1	Aufgaben und Zuständigkeiten der Athleten .....	45
21.2	Aufgaben und Zuständigkeiten der Athletenbetreuer .....	46
	ARTIKEL 22: BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN .....	46
	<b>TEIL VIER: ANNAHME, EINHALTUNG, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG ....</b>	<b>48</b>
	ARTIKEL 23: ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG .....	48
23.1	Annahme des Code .....	48
23.2	Umsetzung des Code .....	48
23.3	Annahme- und Umsetzungsfristen .....	48
23.4	Überwachung der Einhaltung des Code .....	49
23.5	Konsequenzen der Nichteinhaltung des Code .....	49
23.6	Änderung des Code .....	49
23.7	Widerruf der Annahme des Code .....	50
	ARTIKEL 24: AUSLEGUNG DES <i>CODE</i> .....	50
	<b>ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>52</b>

## EINLEITUNG

### **Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Code**

Das Welt-Anti-Doping-Programm und der Code haben die folgende Zielsetzung:

- Schutz des Grundrechts der *Athleten* auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*; und
- Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention.

### **Das Welt-Anti-Doping-Programm**

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle Elemente, die zur Sicherstellung einer optimalen Harmonisierung und optimaler Verfahren („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendig sind. Die wichtigsten Elemente sind:

- Ebene 1: der Code
- Ebene 2: die *Internationalen Standards*
- Ebene 3: Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung des Code („Models of Best Practice“)

### **Der Code**

Der Code ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Code ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich Anti-Doping. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

### **Internationale Standards<sup>1</sup>**

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den *Unterzeichnern* und

---

<sup>1</sup> **Kommentar:** Die Internationalen Standards werden einen Großteil der technischen Details enthalten, die zur Umsetzung des Code erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise die detaillierten Anforderungen für die Probenahme, die Laboranalyse und die Akkreditierung von Labors, die gegenwärtig im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung 1999 („OMADC“) enthalten sind. Die Internationalen Standards, die durch ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil des Code sind, werden in Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen von Experten entwickelt und in separaten technischen Dokumenten dargelegt. Es ist wichtig, dass die Fachleute die Internationalen Standards rechtzeitig anpassen können, ohne dass es hierzu einer Änderung des Code oder einzelner Regeln und Vorschriften der Beteiligten bedarf. Alle anwendbaren Internationalen Standards werden ab dem 1. Januar 2004 zur Verfügung stehen.

Regierungen *Internationale Standards* entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der *Internationalen Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des *Anti-Doping-Programms* verantwortlichen *Organisationen*. Die Befolgung der *Internationalen Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *Code*. Die *Internationalen Standards* können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den *Unterzeichnern* und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des *Code* treten die *Internationalen Standards* und alle überarbeiteten Fassungen an dem in dem *Internationalen Standard* oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft.

### **Models of Best Practice<sup>2</sup> [Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung]**

Für eine bestmögliche praktische Umsetzung des *Code* werden Verfahrensmodelle entwickelt, um in den verschiedenen Bereichen der Dopingbekämpfung Lösungen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft anzubieten. Diese Modelle stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den *Unterzeichnern* auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sind jedoch nicht zwingend. Über die Bereitstellung von Anti-Doping-Musterdokumenten hinaus wird die WADA den *Unterzeichnern* ebenfalls Unterstützung in Form von Schulungen gewähren.

### **Grundgedanke des Welt-Anti-Doping-Code**

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet; er macht das Wesen des Olympischen Gedankens aus; er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch die folgenden Werte aus:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit

---

<sup>2</sup> **Kommentar:** Die WADA wird Empfehlungen für Anti-Doping-Regelwerke vorbereiten, die sich an den Bedürfnissen der größeren Gruppen der Unterzeichner ausrichten (z. B. Internationale Sportfachverbände für Einzelsportarten, Internationale Sportfachverbände für Mannschaftssportarten, Nationale Anti-Doping-Organisationen usw.). Diese Muster für Regelwerke entsprechen dem *Code* und basieren auf ihm; sie sind Beispiele für „best practice“ auf dem neuesten Stand und enthalten alle zur Durchführung eines wirkungsvollen Anti-Doping-Programms notwendigen Einzelheiten (einschließlich Verweise auf Internationale Standards). Aus diesen Mustern für Regelwerke können die Beteiligten unter verschiedenen Alternativen auswählen. Einige Beteiligte werden sich für die wortgetreue Anwendung der Musterregeln und -vorschriften und weiterer Modelle einer „best practice“, andere werden sich möglicherweise für eine Anwendung der Modelle in abgeänderter Form entscheiden. Wieder andere Beteiligte beschließen möglicherweise die Entwicklung eigener Regeln und Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Anforderungen des *Code*.

Andere Musterdokumente für bestimmte Bereiche der Dopingbekämpfung können auf der Grundlage allgemein anerkannter Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten entwickelt werden. Hierzu können beispielsweise Modell- bzw. Mustervorgaben für nationale Anti-Doping-Programme, Ergebnismanagement, Kontrollen (soweit diese über die spezifischen Anforderungen der Internationalen Standards für Kontrollen hinausgehen), Aufklärungsprogramme usw. gehören. Alle „Models of Best Practice“ werden vor ihrer Aufnahme in das Welt-Anti-Doping-Programm von der WADA geprüft und ggf. genehmigt.



- Hochleistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen
- Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Geist des Sportes.

## TEIL EINS: DOPINGKONTROLLVERFAHREN

### *Einleitung*<sup>3</sup>

In Teil I des *Code* werden bestimmte Anti-Doping-Bestimmungen und -Grundsätze dargelegt, die von Organisationen zu beachten sind, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Annahme, Umsetzung oder Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich sind, wie z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, den internationalen Sportfachverbänden, *Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen* und den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*. Diese Organisationen werden im Folgenden kollektiv als *Anti-Doping-Organisationen* bezeichnet.

Durch Teil I des *Code* werden die umfassenden Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* weder ersetzt noch außer Kraft gesetzt. Einige Bestimmungen in Teil I des *Code* müssen von den einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* in den eigenen Anti-Doping-Bestimmungen im wesentlichen wortgetreu übernommen werden, während andere Vorschriften in Teil I lediglich verbindliche Grundsätze aufstellen, die den einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* Flexibilität bei der Formulierung der Regeln einräumen, oder durch die Anforderungen gestellt werden, die zwar von jeder *Anti-Doping-Organisation* erfüllt, aber nicht in deren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen wiederholt werden müssen. Die folgenden Artikel müssen ohne wesentliche Veränderungen (wobei notwendige unwesentliche redaktionelle Veränderungen sprachlicher Natur zulässig sind, etwa in Bezug auf den Namen der Organisation, die Sportart, Nummerierung der Abschnitte usw.) wortgetreu in die Regelwerke der *Anti-Doping-Organisationen* übernommen werden, soweit diese auf die jeweiligen Anti-Doping-Aktivitäten der betreffenden *Anti-Doping-Organisation* Anwendung finden: Artikel 1 (Definition des Begriffs *Doping*), 2 (Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen), 3 (Nachweis von Doping), 9 (Automatisches Streichen von Einzelergebnissen), 10 (Sanktionen gegen Einzelsportler), 11 (*Konsequenzen* für Mannschaften), 13 (Rechtsmittelverfahren) mit Ausnahme von 13.2.2, Artikel 17 (Verjährungsvorschriften), und die Begriffsbestimmungen.

---

<sup>3</sup> **Kommentar:** Für die Harmonisierung ist es beispielsweise unerlässlich, dass alle Unterzeichner ihre Entscheidungen auf dieselbe Liste von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gründen, dieselben Beweislastregelungen anwenden und für dieselben Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen dieselben Sanktionen verhängen. Diese wesentlichen Regeln müssen identisch sein, unabhängig davon, ob eine Anhörung vor einem Internationalen Sportfachverband, auf nationaler Ebene oder vor dem internationalen Sportschiedsgericht (CAS) erfolgt. Andererseits ist es für eine wirksame Harmonisierung nicht erforderlich, alle Unterzeichner zu zwingen, ein bestimmtes Ergebnismanagement und dasselbe Anhörungsverfahren anzuwenden. Gegenwärtig gibt es viele unterschiedliche, aber dennoch gleichermaßen wirksame Verfahren für das Ergebnismanagement und die Anhörung bei den verschiedenen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Organen. Der Code verlangt nicht, dass das Ergebnismanagement und die Anhörungsverfahren absolut identisch sind; er verlangt jedoch, dass die verschiedenen Ansätze der Unterzeichner den im Code aufgeführten Grundsätzen entsprechen.

In Bezug auf Artikel 13, gehört Absatz 13.2.2 nicht zu den Bestimmungen, die im wesentlichen wortgetreu angenommen werden müssen, da in 13.2.2 verbindliche Leitgrundsätze aufgestellt werden, die den Anti-Doping-Organisationen bei der Formulierung ihrer Regeln eine gewisse Flexibilität einräumen.

Anti-Doping-Bestimmungen sind - wie Wettkampffregeln - sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Die *Athleten* nehmen diese als Teilnahmevoraussetzung an. Anti-Doping-Bestimmungen sollen sich weder nach strafprozessualen noch nach arbeitsrechtlichen Anforderungen oder Standards richten und auch nicht durch solche beschränkt sein. Die im *Code* festgelegten Grundsätze und Mindeststandards stellen den Konsens weiter Kreise der Beteiligten dar, deren Interesse auf Fairness im Sport gerichtet ist; dies sollte von allen Gerichten und rechtsprechenden Institutionen respektiert werden.

Die *Teilnehmer*<sup>4</sup> sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem *Code* von den zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* angenommen wurden, verpflichtet. Jeder *Unterzeichner* stellt Regeln und Verfahrensweisen auf, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer im Zuständigkeitsbereich des *Unterzeichners* und seiner Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen *Anti-Doping-Organisationen* unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben.

## **ARTIKEL 1: DEFINITION DES BEGRIFFS *DOPING***

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## **ARTIKEL 2<sup>5</sup>: VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN**

Als *Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen* gelten:

**2.1** Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.

2.1.1<sup>6</sup> Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotenen Wirkstoffe* in seinen Körper gelangen.

---

<sup>4</sup> **Kommentar:** Mit ihrer Teilnahme am Sport sind die Athleten den Wettkampffregeln ihrer Sportart unterworfen. Entsprechend sollten die Athleten und Athletenbetreuer die Anti-Doping-Bestimmungen, die auf Artikel 2 des Code basieren, kraft ihrer Annahme der Mitgliedschaft, ihrer Akkreditierung oder ihrer Beteiligung in Sportorganisationen oder Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen - soweit vom Code erfasst - unterworfen sein. Dennoch soll jeder Unterzeichner seinerseits die notwendigen Schritte unternehmen, um die Bindung aller Athleten und aller Athletenbetreuer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs an die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisation sicherzustellen.

<sup>5</sup> **Kommentar:** In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser bestimmten Regeln verletzt wurden. Die meisten der nachfolgend aufgeführten Verletzungstatbestände und -handlungen sind in der einen oder anderen Weise auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung oder in anderen bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen aufgeführt.

<sup>6</sup> **Kommentar:** Im Hinblick auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes (oder seiner Metaboliten oder Marker), übernimmt der Code das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht. Nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen immer

Die *Athleten* tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren *Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben verbotene Wirkstoffe*, deren *Metaboliten* oder *Marker* nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen werden, um einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2 Mit Ausnahme solcher *Wirkstoffe*, für die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* - unabhängig von seiner Menge – einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

2.1.3<sup>7</sup> Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden*

---

dann vor, wenn in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe eines Athleten ein verbotener Wirkstoff gefunden wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der Athlet vorsätzlich oder nicht vorsätzlich einen verbotenen Wirkstoff verwendete oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive Probe aus einer Wettkampfkontrolle, werden die Ergebnisse des betreffenden Wettkampfes automatisch ungültig (Artikel 9 - Automatische Streichung von Einzelergebnissen). Der Athlet hat dann jedoch die Möglichkeit, Sanktionen zu vermindern oder sogar ganz zu vermeiden, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft bzw. nicht mit erheblichem Verschulden gehandelt hat (Artikel 10.5 - Aufhebung oder Verkürzung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände).

Die verschuldensunabhängige Haftung im Zusammenhang mit dem Fund eines verbotenen Wirkstoffes in der Probe eines Athleten, sorgt kombiniert mit der Möglichkeit, dass Sanktionen beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, für einen angemessenen Ausgleich zwischen der wirkungsvollen Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zum Nutzen aller „sauberen“ Athleten einerseits und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Falle außergewöhnlicher Umstände andererseits, in denen ein verbotener Wirkstoff ohne dessen Vorsatz oder Fahrlässigkeit in seinen Körper gelangt. Es muss betont werden, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung getroffen wird, damit aber nicht automatisch die Verhängung einer unveränderlichen Sperre verbunden ist.

Im Fall Quigley versus UIT führt das internationale Sportschiedsgericht (CAS) den Grundgedanken der verschuldensunabhängigen Haftung zutreffend wie folgt aus:

„Es ist richtig, dass die Anwendung des Prinzips der verschuldensunabhängigen Haftung in gewisser Weise in Einzelfällen, wie z. B. dem Fall von Q., zu ungerechten Ergebnissen führen kann; denn der Athlet kann die Medikamente aufgrund falscher Beschriftung oder falscher Beratung, die er nicht zu vertreten hat, genommen haben, insbesondere im Fall plötzlicher Krankheit im Ausland. Aber genauso ist es in gewisser Weise „unfair“, wenn sich ein Athlet am Vorabend eines wichtigen Wettkampfes eine Lebensmittelvergiftung zuzieht. In keinem dieser beiden Fälle werden jedoch die Wettkampfvorschriften geändert, um diese Ungerechtigkeit auszugleichen. Genauso wenig wie der Wettkampf verschoben wird, um die Genesung des Athleten abzuwarten, wird das Verbot der Einnahme *Verbotener Wirkstoffe* aufgehoben, um ihrer versehentlichen Einnahme Rechnung zu tragen. Die Wechselfälle des Wettkampfes, wie auch die Wechselfälle des Lebens im Allgemeinen, können zu vielerlei Ungerechtigkeiten führen, sei es durch Zufall oder durch die Fahrlässigkeit nicht zur Rechenschaft zu ziehender Personen; dies ist ein Zustand, den das Recht nicht beheben kann. Außerdem erscheint es als fairer Ansatz, nicht die einem Einzelnen zufällig widerfahrende Ungerechtigkeit dadurch beheben zu wollen, indem man allen anderen Mitstreitern ihrerseits wissentlich Unrecht zufügt. Dies würde nämlich geschehen, wenn verbotene leistungssteigernde Wirkstoffe bei versehentlicher Einnahme geduldet würden. Darüber hinaus würde auch der vorsätzliche Missbrauch häufig unsanktioniert bleiben, weil der Beweis vorsätzlichen Fehlverhaltens nicht geführt werden könnte. Sicher ist auch, dass die Notwendigkeit des Nachweises vorsätzlichen Verhaltens zu kostspieligen Rechtsstreiten führen würde, welche die Verbände in ihrem Kampf gegen Doping durchaus lahm legen könnten - insbesondere Verbände mit einem bescheidenen Haushalt.“

<sup>7</sup> **Kommentar:** Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden kann beispielsweise die Bestimmung enthalten, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn das T/E-Verhältnis größer als 6:1 ist, sofern nicht durch eine Langzeitstudie vorangehender oder späterer Kontrollergebnisse der Anti-Doping-Organisation der Nachweis für ein natürlich erhöhtes Verhältnis erbracht wird oder der Athlet anderweitig nachweist, dass das erhöhte Verhältnis von einem physiologischen oder pathologischen Zustand herrührt.

spezielle Kriterien zur Bewertung *verbotener Wirkstoffe*, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

## **2.2** Die *Anwendung* oder der *Versuch der Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*.

2.2.1<sup>8</sup> Es ist nicht entscheidend, ob die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der *verbotene Wirkstoff* oder die *verbotene Methode* angewendet wurde oder ihre *Anwendung* versucht wurde, um einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* zu begehen.

2.3<sup>9</sup> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.

2.4<sup>10</sup> Der *Verstoß* gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich versäumter *Kontrollen* und dem Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen.

---

<sup>8</sup> **Kommentar:** Das Verbot der „Anwendung“, wie es im Wortlaut des Anti-Doping-Regelwerks der Olympischen Bewegung angewendet wird, ist von Verbotenen Wirkstoffen auch auf Verbotene Methoden ausgedehnt worden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, das „Eingeständnis der Anwendung“ als getrennten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen spezifisch abzugrenzen. Die „Anwendung“ kann beispielsweise durch ein Geständnis, die Zeugenaussage eines Dritten oder anderes Beweismaterial nachgewiesen werden.

Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ eines Verbotenen Wirkstoffs erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und bei Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer Verbotenen Methode aufgestellt wurde.

Die Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffs durch den Athleten außerhalb des Wettkampfes, der außerhalb eines Wettkampfes nicht verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

<sup>9</sup> **Kommentar:** Nach fast allen bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen ist das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach der Benachrichtigung der Probenahme zu unterziehen, bzw. die Probenahme zu verweigern, verboten. Dieser Artikel dehnt die traditionelle Vorschrift dahingehend aus, dass „ein anderweitiger Versuch, sich einer Probenahme zu entziehen“, als verbotenes Verhalten gilt. Dementsprechend würde es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, wenn nachgewiesen wird, dass sich ein Athlet vor einem Dopingkontrolleur, der einen Test durchzuführen versuchte, versteckt. Ein Verstoß, der mit „einer Weigerung oder einem Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während das „sich einer Probenahme zu entziehen“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.

<sup>10</sup> **Kommentar:** Unangekündigte Trainingskontrollen sind ein wesentliches Element einer wirkungsvollen Dopingkontrolle. Ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Athleten ist ein solches Testverfahren ineffizient und gelegentlich sogar unmöglich. Dieser Artikel, der in den meisten bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen nicht grundsätzlich enthalten ist, sieht vor, dass die Athleten, bei denen eine Trainingskontrolle durchgeführt werden soll, dafür verantwortlich sind, Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen und ggf. zu aktualisieren, so dass sie bei unangekündigten Trainingskontrollen erreicht werden können. Die „anzuwendenden Bestimmungen“ werden vom Internationalen Sportfachverband des Athleten und der Nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegt, wobei eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird, um den verschiedenen Situationen in unterschiedlichen Sportarten und Ländern gerecht zu werden. Ein Verstoß gegen diesen Artikel kann auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Athleten beruhen.

**2.5<sup>11</sup>** *Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens*

**2.6** *Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden:*

2.6.1 *Besitz* durch einen *Athleten* bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder die *Anwendung Verbotener Methoden* durch einen *Athleten*, sofern der *Athlet* nicht den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Artikel 4.4 genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 *Besitz* von Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, oder die *Anwendung Verbotener Methoden* durch Athletenbetreuer im Zusammenhang mit einem *Athleten*, einem Wettkampf oder einem Training, sofern der *Athletenbetreuer* nicht den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* dem Athleten gemäß einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Artikel 4.4 genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.

**2.7** *Das Handeln mit Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Methoden*

**2.8** Die Verabreichung oder *versuchte* Verabreichung von *Verbotenen Wirkstoffen* oder *Verbotenen Methoden* bei Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem *versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

## **ARTIKEL 3: DOPINGNACHWEIS**

**3.1<sup>12</sup>** **Beweislast und Beweismaß.**

Die *Anti-Doping-Organisation* trägt die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher

---

<sup>11</sup> **Kommentar:** Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht in der typischen Definition der Verbotenen Methoden enthalten sind, verboten. Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Doping-Kontrollformular während des Kontrollverfahrens oder das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe zu verstehen.

<sup>12</sup> **Kommentar:** Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie wurde auch häufig von Gerichten und Schiedsgerichten in Dopingfällen angewendet, z. B. Entscheidung des Internationalen Sportschiedsgerichts im Fall, N., J., Y., W. gegen FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.

Umstände oder Tatsachen gemäß dem *Code* bei dem Athleten oder einer anderen Person, der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit.

### **3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen.**

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1<sup>13</sup> Bei von der *WADA* akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *Internationalen Standard für Labors* durchgeführt haben und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben („chain of custody“). Der *Athlet* kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem *Internationalen Standard* erfolgte.

Wenn der *Athlet* die Vermutung widerlegt hat, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem *Internationalen Standard* erfolgte, dann trägt die *Anti-Doping-Organisation* die Beweislast, dass ein solches Abweichen nicht zu dem *positiven Analyseergebnis* führte.

3.2.2 Abweichungen vom *Internationalen Standard für Kontrollen*, die für ein *positives Analyseergebnis* nicht ursächlich waren, oder andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewirken nicht die Ungültigkeit solcher Ergebnisse. Wenn der *Athlet* überzeugend darlegt, dass während der *Kontrolle* vom *Internationalen Standard* abgewichen wurde, so trägt die *Anti-Doping-Organisation* die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

---

<sup>13</sup> **Kommentar:** Die Beweislast in Form eines überzeugenden Beweises, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard erfolgte, trägt der Athlet. Erbringt der Athlet einen solchen Beweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhängers den Nachweis zu erbringen hat, dass das Analyseergebnis durch dieses Abweichen nicht beeinflusst wurde.

## ARTIKEL 4: DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN

### 4.1<sup>14</sup> Veröffentlichung und Überarbeitung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden.

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als *Internationalen Standard*. Die beabsichtigte Fassung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und alle Überarbeitungen werden allen *Unterzeichnern und Regierungen* zur Stellungnahme und Beratung unverzüglich in Schriftform zur Verfügung gestellt. Die jährliche Fassung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und alle Überarbeitungen werden durch die WADA unverzüglich an alle *Unterzeichner* und Regierungen verteilt und auf der Website der WADA veröffentlicht. Jeder *Unterzeichner* ergreift geeignete Maßnahmen zur Verteilung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* unter seinen Mitgliedern und Teilorganisationen. In den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* ist festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* oder einer Überarbeitung, die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und die Überarbeitungen nach den Bestimmungen der *Anti-Doping-Organisation* drei Monate nach Veröffentlichung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* durch die WADA in Kraft tritt, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Anti-Doping-Organisationen* bedarf.

---

<sup>14</sup> **Kommentar:** Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Liste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Der Vorteil dieser IOC-Praxis, jedes Jahr im Januar eine neue Liste zu veröffentlichen, besteht darin, dass Rechtsunsicherheit darüber vermieden wird, welche Liste die aktuellste ist. Zu diesem Zweck wird auf der Website der WADA die jeweils aktuellste Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass die überarbeiteten Anti-Doping-Bestimmungen, die gemäß dem Code von den Anti-Doping-Organisationen angenommen werden, erst mit Veröffentlichung der ersten von der WADA angenommenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Das Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung wird solange gelten, bis der Code vom Internationalen Olympischen Komitee angenommen wurde.



#### **4.2<sup>15</sup> In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden.**

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* führt diejenigen *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (*außerhalb* und *während des Wettkampfes*) verboten sind, sowie jene *Wirkstoffe* und *Methoden*, die nur *während des Wettkampfes* verboten sind. Auf Empfehlung eines Internationalen Sportfachverbandes kann die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* von der WADA für dessen jeweilige Sportart erweitert werden. *Verbotene Wirkstoffe* und *verbotene Methoden* können in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf einen bestimmten Wirkstoff oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

#### **4.3 Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden.**

Die WADA berücksichtigt bei der Aufnahme von Wirkstoffen oder Methoden in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* folgende Kriterien:

4.3.1. Ein Wirkstoff oder eine Methode kommt für die Aufnahme in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* in Betracht, wenn die WADA feststellt, dass der Wirkstoff oder die Methode zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

4.3.1.1 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass der Wirkstoff oder die Methode das Potenzial besitzt, die sportliche Leistung zu steigern, oder diese steigert;

4.3.1.2 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass die *Anwendung des Wirkstoffs* oder der Methode für den *Athleten* ein gesundheitliches Risiko darstellt; oder

---

<sup>15</sup> **Kommentar:** Es wird eine einzige Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden geben. Zu den Wirkstoffen, die immer verboten sind, gehören Maskierungsmittel und Wirkstoffe, die bei der Anwendung im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Wirkstoffe und Methoden auf der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden sind im Wettkampf verboten. Die Unterscheidung, welche Wirkstoffe bei Wettkampfkontrollen und welche bei Trainingskontrollen kontrolliert werden, wurde aus dem Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung übernommen. Es wird nur ein Dokument mit der Bezeichnung „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ geben. Die WADA kann für besondere Sportarten zusätzliche Wirkstoffe oder Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in einer einzigen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt. Die Tatsache, dass alle verbotenen Wirkstoffe in eine einzige Liste aufgenommen werden, wird dazu beitragen, die gegenwärtige (Rechts-)Unsicherheit darüber, in welchem Sport welche Wirkstoffe verboten sind, aufzuheben. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirkstoffe und Methoden von der Liste Verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden zugestanden werden (z. B. die Streichung der Anabolika von der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

4.3.1.3 Die Feststellung durch die WADA, dass die *Anwendung* des Wirkstoffs oder der Methode gegen den in der Einleitung des Code beschriebenen Sportsgeist verstößt.

4.3.2<sup>16</sup> Ein *Wirkstoff* oder eine Methode ist auch dann in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufzunehmen, wenn die WADA feststellt, dass durch medizinische oder sonstige wissenschaftliche Beweise, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung nachgewiesen ist, dass der Wirkstoff oder die Methode das Potenzial haben, die *Anwendung* anderer *verbotener Wirkstoffe* oder *verbotener Methoden* zu maskieren.

4.3.3<sup>17</sup> Die Festlegung der WADA von *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei dem Wirkstoff bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass der Wirkstoff bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

---

<sup>16</sup> **Kommentar:** Ein Wirkstoff wird in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgenommen, wenn der Wirkstoff ein Maskierungsmittel ist oder zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (1) Der Wirkstoff hat das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, oder er steigert diese; (2) er stellt ein potenzielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko dar; oder (3) er widerspricht dem Sportsgeist. Keines der drei Kriterien stellt *für sich alleine* eine ausreichende Grundlage dar, um den Wirkstoff in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufzunehmen. Würde man das Potenzial zur Leistungssteigerung als einziges Kriterium anlegen, so würde dies auch das körperliche und geistige Training, der Verzehr von rotem Fleisch, die verstärkte Aufnahme von Kohlehydraten und das Höhentraining umfassen. Zu den Gesundheitsrisiken zählt auch das Rauchen. Aber auch das Vorliegen aller drei Kriterien würde nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führen. So sollte beispielsweise die Anwendung der Genmanipulation zur erheblichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten sein, da sie dem Sportsgeist nicht entspricht, auch wenn ein gesundheitsschädigender Faktor nicht nachgewiesen werden kann. Gleichmaßen läuft der potenziell gesundheitsschädliche Missbrauch bestimmter Wirkstoffe ohne medizinische Indikation, der auf der irrtümlichen Ansicht beruht, damit könne die Leistung gesteigert werden, eindeutig dem Sportsgeist zuwider, ungeachtet dessen, ob man realistischerweise eine Leistungssteigerung erwarten kann.

<sup>17</sup> **Kommentar:** Die Frage, ob ein Wirkstoff die in Artikel 4.3 (Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden) aufgeführten Kriterien erfüllt, kann im Einzelfall nicht zur Verteidigung gegen den Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden. Es kann beispielsweise nicht argumentiert werden, dass ein nachgewiesener verbotener Wirkstoff in einer bestimmten Sportart keine leistungssteigernde Wirkung hat. Vielmehr liegt ein Fall von Doping vor, sobald ein Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführt ist, in der Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe eines Athleten nachgewiesen wird. Dasselbe Prinzip findet im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung Anwendung.

#### **4.4<sup>18</sup> Medizinische Ausnahmegenehmigung [TUE].**

Die WADA verabschiedet einen *Internationalen Standard* für das Verfahren zur Bewilligung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen [TUE].

Jeder Internationale Sportfachverband stellt sicher, dass für *internationale Spitzenathleten bzw. für Athleten*, die für einen *internationalen Wettkampf* gemeldet sind, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE]* stellen können. Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass für alle *Athleten*, die nicht zur Gruppe der *internationalen Spitzenathleten* zählen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE]* stellen können. Derartige Anträge werden gemäß dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen [TUE]* bewertet. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* melden der WADA unverzüglich die Ausnahmegenehmigungen, die den *internationalen* und *nationalen Spitzenathleten* bewilligt wurden, die in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden.

Die WADA kann auf eigene Initiative die *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, die den *internationalen* und *nationalen Spitzenathleten*, die in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden, bewilligt wurden. Darüber hinaus kann die WADA auf Antrag eines *Athleten*, dem eine medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Bewilligung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)* entsprach, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben.

---

<sup>18</sup> **Kommentar:** Es ist wichtig, dass die Verfahren zur Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen in stärkerem Maße harmonisiert werden. Athleten, die ärztlich verordnete Verbotene Wirkstoffe anwenden, können Sanktionen unterliegen, sofern ihnen nicht eine medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt wurde. Viele Sportorganisationen verfügen derzeit jedoch nicht über Regeln zur Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen; andere verfahren nach ungeschriebenen Regeln; und nur einige wenige verfügen über schriftlich fixierte Regeln innerhalb ihres Anti-Doping-Regelwerks. Mit diesem Artikel soll die Grundlage für medizinische Ausnahmegenehmigungen harmonisiert werden; mit diesem Artikel wird den Internationalen Sportfachverbänden die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Verweigerung medizinischer Ausnahmegenehmigungen für internationale Spitzenathleten übertragen, während den Nationalen Anti-Doping-Organisationen die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Verweigerung medizinischer Ausnahmegenehmigungen für nationale Spitzenathleten (die nicht gleichzeitig auch internationale Spitzenathleten sind) sowie für andere gemäß diesem Code der Dopingkontrolle unterliegende Athleten, übertragen wird.

Beispiele für häufig verordnete verbotene Wirkstoffe, die in dem Internationalen Standard für TUE gesondert erwähnt sein können, sind Arzneimittel, die zur Behandlung von akutem schweren Asthma oder entzündlichen Darmerkrankungen eingesetzt werden. Wird eine TUE entgegen den Bestimmungen des Internationalen Standards verweigert oder gewährt, so kann dieser Bescheid gemäß dem Internationalen Standard durch die WADA einer Überprüfung unterzogen werden. Gegen deren Entscheidung kann daraufhin gemäß Artikel 13 (Rechtsmittelverfahren) Widerspruch eingelegt werden. Wird die Bewilligung einer TUE aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend, und die Ergebnisse, die der Athlet erzielte, während die TUE wirksam war, werden nicht annulliert.

#### **4.5 Überwachungsprogramm.**

Die WADA richtet in Absprache mit den *Unterzeichnern* und Regierungen ein Überwachungsprogramm für Wirkstoffe ein, die nicht in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufgeführt sind, welche jedoch nach Ansicht der WADA überwacht werden sollten, um Missbrauch im Sport zu ermitteln. Die WADA veröffentlicht vor jeder Kontrolle die Wirkstoffe, die überwacht werden. Werden Fälle entdeckt, in denen diese Wirkstoffe angewendet wurden, oder werden diese Wirkstoffe nachgewiesen, so wird dies regelmäßig von den Labors als aussagefähige Statistik an die WADA gemeldet. Die Statistik ist nach Sportart gegliedert und soll Angaben darüber enthalten, ob die Proben bei Wettkampf- oder Trainingskontrollen entnommen wurden. Diese Berichte enthalten keine weiteren Informationen in Bezug auf bestimmte Proben. Die WADA stellt den Internationalen Sportfachverbänden und den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* mindestens einmal jährlich aussagefähige Statistiken, nach Sportart gegliedert, zu diesen zusätzlichen Wirkstoffen zur Verfügung. Die WADA trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf solche Berichte Angaben über einzelne Athleten streng anonym behandelt werden. Die angezeigte Anwendung eines solchen Wirkstoffs oder der Nachweis eines solchen Wirkstoffs stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

### **ARTIKEL 5: DOPINGKONTROLLEN**

#### **5.1 Organisation von Dopingkontrollen.**

*Anti-Doping-Organisationen*, die *Dopingkontrollen* durchführen, sollen in Zusammenarbeit mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ebenfalls *Kontrollen* bei derselben Gruppe von *Athleten* durchführen, wie folgt verfahren:

##### 5.1.1 Planung und Umsetzung einer ausreichenden Anzahl von *Wettkampf- und Trainingskontrollen*

Jeder Internationale Sportfachverband richtet einen *Registered Testing Pool* für die dem jeweiligen Verband angehörenden *internationale Spitzenathleten* ein, jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* einen nationalen *Registered Testing Pool*. Letzterem gehören sowohl *internationale Spitzenathleten* aus dem jeweiligen Land als auch *nationale Spitzenathleten* an. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* planen *Wettkampf- und Trainingskontrollen* für ihren jeweiligen *Registered Testing Pool* und führen diese durch.

5.1.2 Sie führen vorrangig *unangekündigte Dopingkontrollen* durch.

5.1.3<sup>19</sup> Sie führen *Zielkontrollen* durch.

---

<sup>19</sup> **Kommentar:** Zielkontrollen werden deshalb aufgeführt, weil weder mit Stichprobenkontrollen noch mit gewichteten Stichprobenkontrollen gewährleistet wird, dass alle in Frage kommenden Athleten ausreichend kontrolliert werden. (Zum Beispiel: Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen sich innerhalb kurzer

## **5.2<sup>20</sup> Standards für Dopingkontrollen**

*Anti-Doping-Organisationen*, die *Dopingkontrollen* durchführen, führen diese in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* durch.

## **ARTIKEL 6: ANALYSE VON PROBEN**

Bei *Dopingkontrollen* entnommene *Proben* werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

### **6.1<sup>21</sup> Beauftragung von anerkannten Labors**

Die Analyse von *Proben* wird ausschließlich in den von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder einer anderen von der *WADA* anerkannten Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, getroffen.

### **6.2 Nachzuweisende Wirkstoffe**

Die Analyse von *Proben* erfolgt zum Nachweis *verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden*, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufgeführt sind, sowie zum Nachweis weiterer Wirkstoffe, die von der *WADA* gemäß Artikel 4.5 festgelegt wurden (Überwachungsprogramm).

### **6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken.**

Die *Proben* dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke, als zum Nachweis von Wirkstoffen (oder Gruppen von Wirkstoffen) oder Methoden aus der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* oder zum Nachweis weiterer, von der *WADA* gemäß Artikel 4.5 festgelegten Wirkstoffe (Überwachungsprogramm) verwendet werden.

### **6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung.**

Die Labors analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *Internationalen Standard für Laboranalysen*.

---

Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer auch andere Athleten betreuen, deren Testbefunde positiv waren usw.).

Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschließlich im Rahmen einer rechtmäßigen Dopingkontrolle durchgeführt werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Stichprobenkontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein hinreichender Verdacht vorliegen muss.

<sup>20</sup> **Kommentar:** Die bei den verschiedenen Arten von Wettkampf- und Trainingskontrollen erforderlichen Methoden und Verfahren werden im Internationalen Standard für Kontrollen detaillierter beschrieben.

<sup>21</sup> **Kommentar:** Der Begriff „eine andere von der *WADA* anerkannte Methode“ soll zum Beispiel mobile Bluttestverfahren abdecken, die von der *WADA* geprüft wurden und als zuverlässig erachtet werden.

## ARTIKEL 7<sup>22</sup>: ERGEBNISMANAGEMENT

Jede *Anti-Doping-Organisation*, die ein Ergebnismanagement durchführt, richtet unter Einhaltung folgender Grundsätze ein Verfahren zur Behandlung potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor der Anhörung ein:

### **7.1 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen.**

Bei Erhalt eines *positiven Analyseergebnisses der A-Probe* führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung von den *Internationalen Standards für Dopingkontrollen* und *Laboranalysen* vorliegt, welche die Richtigkeit des *positiven Analyseergebnisses* in Frage stellt.

### **7.2<sup>23</sup> Mitteilung nach der ersten Überprüfung.**

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.1, dass keine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt oder keine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des *positiven Analyseergebnisses* in Frage stellt, so teilt die *Anti-Doping-Organisation* dem betreffenden *Athleten* unverzüglich gemäß der in ihrem Regelwerk vorgeschriebenen Form Folgendes mit: (a) das *positive Analyseergebnis*; (b) die *Anti-Doping-Regel*, gegen die verstoßen wurde, oder, in einem Fall gemäß Artikel 7.3, die zusätzlich durchzuführende Untersuchung zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine *Anti-Doping-Regel* vorliegt; (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich um eine Analyse der *B-Probe* zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet; (d) das Recht des *Athleten* und/oder seines Vertreters, bei der Eröffnung und Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und (e) das Recht des *Athleten*, Kopien der Laborunterlagen zu den *A- und B-Proben* anzufordern, welche die im *Internationalen Standard für Laboranalysen* geforderten Informationen enthalten.

### **7.3 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden erforderlich.**

Die *Anti-Doping-Organisation* oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen durch, soweit diese gemäß der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* erforderlich sind. Nach Abschluss dieser Nachuntersuchungen teilt die *Anti-Doping-Organisation* dem *Athleten* unverzüglich die Ergebnisse der Nachuntersuchungen mit und ob die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen eine *Anti-Doping-Regel* festgestellt hat.

---

<sup>22</sup> **Kommentar:** Einige der Unterzeichner haben eigene Vorgehensweisen beim Ergebnismanagement für positive Analyseergebnisse entwickelt. Obwohl die einzelnen Vorgehensweisen nicht völlig einheitlich sind, haben sich viele dieser Systeme des Ergebnismanagements als fair und wirksam erwiesen. Der Code ersetzt nicht jedes Ergebnismanagementsystem der Unterzeichner. Dieser Artikel bestimmt jedoch die Grundsätze, die von jedem Unterzeichner gewahrt werden müssen, um eine grundsätzliche Fairness des Ergebnismanagementprozesses zu gewährleisten. Die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Unterzeichner müssen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen.

<sup>23</sup> **Kommentar:** Der Athlet hat das Recht, eine sofortige Analyse der B-Probe zu fordern, unabhängig davon, ob eine Nachuntersuchung gemäß Artikel 7.3 oder 7.4 erforderlich ist.

#### 7.4<sup>24</sup> Überprüfung von Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen

Die *Anti-Doping-Organisation* oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen durch, soweit diese nach geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und Richtlinien, die gemäß diesem *Code* angenommen wurden, erforderlich sind oder soweit die *Anti-Doping-Organisation* aus anderen Gründen Nachuntersuchungen für angemessen hält. Die *Anti-Doping-Organisation* setzt den *Athleten* oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende *Person* in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Regel, gegen die offenbar verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis.

#### 7.5<sup>25</sup> Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze.

Ein *Unterzeichner* kann Regeln für alle *Wettkampfveranstaltungen*, deren Veranstalter er ist, oder für jedes vom *Unterzeichner* zu verantwortende Mannschaftsauswahlverfahren beschließen, die eine *vorläufige Suspendierung* nach erfolgter Prüfung und Mitteilung gemäß Artikel 7.1 und 7.2, jedoch vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren), erlauben. Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nicht verhängt werden, sofern dem *Athleten*: (a) nicht die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder (b) ihm nicht die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zeitnah nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Wird eine *vorläufige Suspendierung* nach einem *positiven Analyseergebnis* der *A-Probe* verhängt und bestätigt die nachfolgende Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht, wird der *Athlet* keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von

---

<sup>24</sup> **Kommentar:** Beispielsweise würde ein Internationaler Sportfachverband den Athleten normalerweise durch den nationalen Sportfachverband des Athleten informieren.

<sup>25</sup> **Kommentar:** Dieser Artikel lässt weiterhin die Möglichkeit einer vorläufigen Suspendierung vor einer endgültigen Entscheidung aufgrund einer Anhörung nach Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zu. Vorläufige Suspendierungen sind im OMADC und in den Vorschriften vieler Internationaler Sportfachverbände vorgesehen. Bevor jedoch eine vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im Code spezifizierte interne Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist ein Unterzeichner, der eine vorläufige Suspendierung verhängt, dazu verpflichtet, dem Athleten die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens zu gewähren, entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung; andernfalls ist dieser Unterzeichner dazu verpflichtet, dem Athleten unmittelbar nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zu gewähren. Der Athlet hat das Recht gegen die vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen. Alternativ zu der in diesem Artikel beschriebenen Vorgehensweise der Verhängung einer vorläufigen Suspendierung hat die Anti-Doping-Organisation immer die Möglichkeit, von einer vorläufigen Suspendierung abzusehen und unter Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 8 unmittelbar ein abschließendes Anhörungsverfahren einzuleiten.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an späteren Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an zukünftigen Wettbewerben teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettbewerb teilnimmt.

einem *Wettkampf* ausgeschlossen und die Ergebnisse der *A-Probe* durch die anschließende Analyse der *B-Probe* nicht bestätigt wurden, kann der *Athlet* oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des *Wettkampfes* durch den *Athleten* oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

## **ARTIKEL 8<sup>26</sup>: RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN**

Jede *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, muss einer *Person*, der zum Vorwurf gemacht wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben, ein Anhörungsverfahren ermöglichen. In einem solchen Anhörungsverfahren wird die Frage behandelt, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und, sofern dies zutrifft, welche *Konsequenzen* angemessen sind. Das Anhörungsverfahren erfolgt unter Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- eine zeitnahe Anhörung;
- ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen;
- das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung nehmen zu können;
- das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen (Es steht im Ermessen des Anhörungsorgans auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zuzulassen);
- das Recht der *Person* zur Beiziehung eines Dolmetschers während der Anhörung, wobei das Anhörungsorgan über die Wahl des Dolmetschers und über die Frage der Kostenübernahme der Verdolmetschung entscheidet; und
- eine zeitnahe, schriftliche, begründete Entscheidung;

Ein beschleunigtes Verfahren ist nach Maßgabe des Regelwerks der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* und des Anhörungsorgans bei Anhörungen möglich, die in Verbindung mit *Wettkampfveranstaltungen* stattfinden.

---

<sup>26</sup> **Kommentar:** Dieser Artikel enthält Grundsätze bezüglich der Gewährleistung einer fairen Anhörung für Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird. Mit diesem Artikel wird nicht die Absicht verfolgt, die eigenen Regeln der einzelnen Unterzeichner zu ersetzen; vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass jeder Unterzeichner ein Anhörungsverfahren nur unter Wahrung dieser Grundsätze bereitstellt.

Die Verweisung an das Internationale Sportschiedsgericht als Berufungsorgan in Artikel 13 hindert einen Unterzeichner nicht daran, das CAS auch als anfängliches Anhörungsorgan zu benennen.

Ein Anhörungsverfahren kann etwa am Vortag einer Sportgroßveranstaltung beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Athlet an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen darf. Oder es kann während einer Wettkampfveranstaltung beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettkampf abhängt.



## **ARTIKEL 9<sup>27</sup>: AUTOMATISCHE DISQUALIFIKATION**

Ein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* im Zusammenhang mit einer *Wettkampfkontrolle* führt automatisch zur Annullierung des in diesem *Wettkampf* erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

## **ARTIKEL 10: SANKTIONEN GEGEN EINZELSPORTLER**

### **10.1<sup>28</sup> *Disqualifikation von der Wettkampfveranstaltung, in der gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde.***

Ein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der für diese Veranstaltung zuständigen Organisation zur Annullierung aller von einem *Athleten* in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er den *Verstoß* weder *vorsätzlich* noch *fahrlässig* herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem ein *Verstoß* gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* erfolgte, erzielten Ergebnisse des *Athleten* durch *Verstöße* gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *Athleten* beeinflusst wurden.

---

<sup>27</sup> **Kommentar:** Dieser Grundsatz findet sich gegenwärtig im OMADC. Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er einen Verbotenen Wirkstoff in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Goldmedaillenträger daran die Schuld trägt. Nur „saubere“ Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren. Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Konsequenzen für Mannschaften).

<sup>28</sup> **Kommentar:** Während gemäß Artikel 9 (Automatische Disqualifikation) das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt (z. B. 100 m Rückenschwimmen), ungültig wird, kann es aufgrund dieses Artikels zum Streichen sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) erzielt wurden. Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse als gestrichen erklärt werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

### **10.2<sup>29</sup> Verhängung einer Sperre wegen Verbotener Wirkstoffe und Methoden.**

Mit Ausnahme der in Artikel 10.3 genannten Wirkstoffe beträgt die Dauer der Sperre, die für einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *Verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker*), Artikel 2.2 (*Anwendung* oder *Versuch* der *Anwendung* eines *Verbotenen Wirkstoffs* oder einer *Verbotenen Methode*) und 2.6 (*Besitz* eines *Verbotenen Wirkstoffs* oder einer *Verbotenen Methode*) verhängt wird:

Für den ersten Verstoß: zweijährige (2-jährige) Sperre

Für den zweiten Verstoß: lebenslange Sperre.

Dem *Athlet* oder der *Person* soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.5 nachzuweisen.

### **10.3<sup>30</sup> Spezielle Wirkstoffe.**

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* kann spezielle Wirkstoffe aufführen, durch die es aufgrund ihres allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kommen kann, oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Kann ein *Athlet* nachweisen, dass die Anwendung einer speziellen Substanz nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so findet anstelle der Sperre gemäß Artikel 10.2 folgendes Strafmaß Anwendung:

---

<sup>29</sup> **Kommentar:** Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und debattierten Fragen im Anti-Doping. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschieden zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind die Athleten Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Sportlers kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige Nichtstartberechtigung viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Sportler in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei Individualsportarten kann der Athlet seine Leistungen viel besser durch individuelles Training während der Nichtstartberechtigung aufrechterhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen auf denselben verbotenen Wirkstoff positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Disziplinen ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.

Nach dem Konsens, der auf der Weltkonferenz zum Doping im Sport im Februar 1999 in Lausanne erzielt wurde, wird eine zweijährige Sperre beim ersten schweren Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel, gefolgt von einer lebenslangen Sperre beim zweiten Verstoß, befürwortet. Dieser Konsens spiegelte sich im OMADC wider.

<sup>30</sup> **Kommentar:** Dieser Grundsatz ist an den OMADC angelehnt und erlaubt eine gewisse Flexibilität bei der Disziplinierung von Athleten, deren Testbefund als Folge der unbeabsichtigten Anwendung eines Erkältungsmittels, das ein verbotenes Stimulans enthält, positiv war.

Die Minderung einer Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 findet erst bei einem zweiten oder dritten Verstoß Anwendung, da hinsichtlich der Sanktion, die der erste Verstoß nach sich zieht, bereits ein ausreichendes Maß an Spielraum zur Verfügung steht, um die Schwere der Schuld der Person zu berücksichtigen.

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und Abmahnung und keine Nichtstartberechtigung bei künftigen Wettkampfveranstaltungen, und höchstens eine einjährige (1-jährige) Sperre.

Zweiter Verstoß: eine zweijährige (2-jährige) Sperre.

Dritter Verstoß: lebenslange Sperre.

Dem *Athlet* oder der *Person* soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung (im Falle eines 2. oder 3. Verstoßes) dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.5 nachzuweisen.

#### **10.4 Sperre bei anderen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.**

Die Dauer der Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt:

10.4.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme bei Dopingkontrollverfahren*) findet die in Artikel 10.2 jeweils genannte Sperre Anwendung.

10.4.2<sup>31</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (*Handeln*) oder Artikel 2.8 (Verabreichung eines *Verbotenen Wirkstoffs* oder einer *Verbotenen Methode*) beträgt die Dauer der Sperre zwischen vier (4) Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Beteiligung von *Minderjährigen* gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 10.3 erwähnten speziellen Wirkstoffe, führt das zu einer lebenslangen *Sperre* für diese *Athletenbetreuer*. Darüber hinaus können Verstöße gegen Artikel, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Fach- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.4.3<sup>32</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen oder für Kontrollen zur Verfügung zu stehen) beträgt die Sperre in Übereinstimmung mit den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisation*, de-

---

<sup>31</sup> **Kommentar:** Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.

<sup>32</sup> **Kommentar:** Die Verfahrensweisen der verschiedenen Anti-Doping-Organisationen im Hinblick auf den Aufenthaltsort und versäumte Dopingkontrollen können sehr unterschiedlich sein, insbesondere was die Einführung dieser Verfahrensweisen am Anfang betrifft. Deshalb ist ein beträchtliches Maß an Flexibilität bei der Strafverhängung für derartige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschaffen worden. Anti-Doping-Organisationen, die bereits diesbezüglich über differenzierte Konzepte mit integrierten Sicherheitsmechanismen verfügen, und Organisationen, die bereits seit längerem über Erfahrungsberichte der Athleten im Hinblick auf die Konzepte bzgl. der Angabe des aktuellen Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten verfügen, können Sperren im oberen Bereich der Skala vorsehen.

ren Kontrolle versäumt oder der die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mitgeteilt wurden, mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Bei weiteren Verstößen gegen Artikel 2.4 beläuft sich die Dauer der Sperre auf das Maß, das in den Regeln der *Anti-Doping-Organisation*, deren Kontrolle versäumt wurde oder der die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mitgeteilt wurden, festgelegt ist.

## **10.5 *Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände.***

### 10.5.1<sup>33</sup> *Kein Verschulden*

Wenn der *Athlet* in einem Einzelfall, bei dem es um einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* nach Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker*) oder um die *Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* nach Artikel 2.2 geht, nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*) aufgrund des Nachweises eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Marker* oder *Metaboliten* vor, muss der *Athlet* ebenfalls nachweisen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet dieser Artikel Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Artikel 10.2, 10.3 und 10.6 angesehen.

---

<sup>33</sup> **Kommentar:** Artikel 10.5.1 gilt nur für Verstöße gegen Artikel 2.1 und 2.2 (Vorhandensein und Anwendung Verbotener Wirkstoffe), da ein schuldhaftes Verhalten bereits erforderlich ist, um einen Verstoß gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.

### 10.5.2<sup>34</sup> *Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit*

Dieser Artikel 10.5.2 findet lediglich auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker*), durch *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* gemäß Artikel 2.2, dem Versäumnis, sich gemäß Artikel 2.3 einer *Probenahme* zu unterziehen, oder durch Verabreichung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* gemäß Artikel 2.8 Anwendung. Wenn der Athlet in einem Einzelfall einen derartigen Verstoß betreffend nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat, dann kann die Dauer der Sperre gemindert werden, allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Minstdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Unterartikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter 8 (acht) Jahren liegen. Werden in Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben des Athleten ein *verbotener Wirkstoff* oder dessen *Marker* oder *Metaboliten* nachgewiesen,

---

<sup>34</sup> **Kommentar:** Bei Dopingfällen wird immer häufiger anerkannt, dass im Verlauf des Anhörungsverfahrens eine Möglichkeit zur Berücksichtigung der einzigartigen Tatsachen und Umstände jedes Einzelfalls bei der Verhängung von Sanktionen bestehen sollte. Dieser Grundsatz wurde 1999 auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport angenommen und in den OMADC aufgenommen. In letzterem ist geregelt, dass Sanktionen unter „außergewöhnlichen Umständen“ gemindert werden können. Auch der Code sieht die Möglichkeit einer Reduzierung oder Aufhebung der Sperrfrist unter dem besonderen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass er in Bezug auf den Verstoß entweder ganz ohne Verschulden oder weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Sperre auf Grundlage anderer Faktoren eher reduzieren würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt. Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 soll sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle. Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 sei ein Beispiel genannt, wo fehlendes Verschulden zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, nämlich wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht aufgrund mangelnden Verschuldens aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung eines Verbotenen Wirkstoffs durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Wirkstoffe zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Coach oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion aufgrund „fehlenden Vorsatzes oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen. (So wäre etwa eine Minderung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu Verbotenen Wirkstoffen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keiner anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen. Artikel 10.5.2 findet nur auf die genannten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung, da diese Verstöße auf einem Verhalten beruhen können, das weder vorsätzlich noch beabsichtigt ist. Verstöße gemäß Artikel 2.4 (Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, versäumte Kontrollen) werden nicht berücksichtigt, auch wenn kein vorsätzliches Verhalten zum Nachweis dieser Verstöße erforderlich ist, da im Rahmen der Sanktionierung von Verstößen gemäß Artikel 2.4 (von drei Monaten bis zu zwei Jahren) bereits ein ausreichendes Maß an Spielraum zur Verfügung steht, um die Schwere der Schuld des Athleten zu berücksichtigen.

was einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*) bedeutet, muss der *Athlet* für eine Minderung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangte.

10.5.3 Wesentliche Unterstützung durch den *Athleten* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athletenbetreuer* und andere Personen.

Wenn der *Athlet* die *Anti-Doping-Organisation* maßgeblich unterstützt hat und die *Anti-Doping-Organisation* dadurch einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person betreffend *Besitz* im Sinne von Artikel 2.6.2 (*Besitz* durch *Athletenbetreuer*), Artikel 2.7 (*Handeln*) oder Artikel 2.8 (Verabreichung bei *Athleten*), aufdeckt oder nachweist, kann die *Anti-Doping-Organisation* die Dauer der *Sperre* ebenfalls reduzieren. Die reduzierte Dauer der *Sperre* darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Unterartikel reduzierte Dauer der *Sperre* nicht unter 8 (acht) Jahren liegen.

## 10.6 Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.6.1<sup>35</sup> In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.2, 10.3 und 10.4 kann ein weiterer *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* nur dann als zweiter Verstoß berücksichtigt werden, wenn die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die *Person* den zweiten *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* erst verübt hat, nachdem der *Athlet* oder die *Person* von dem ersten *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die *Anti-Doping-Organisation* einen ausreichenden *Versuch* unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen; kann die *Anti-Doping-Organisation* dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.6.2 Wird auf Grundlage einer einzigen *Kontrolle* nachgewiesen, dass ein *Athlet* sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gemäß Artikel 10.3 als auch hinsichtlich eines weiteren *verbotenen Wirkstoffes* oder einer *verbotenen Methode* einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass der *Athlet* einen einzelnen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen *verbotenen Wirkstoff* oder diejenige *verbotene Methode* begründet, welcher bzw. welche die strengste Sanktion nach sich zieht.

---

<sup>35</sup> **Kommentar:** Gemäß diesem Artikel wird gegen einen Athleten, der zum zweiten Mal einen positiven Testbefund erhält, bevor er von dem ersten positiven Testbefund in Kenntnis gesetzt wurde, lediglich auf Grundlage eines einzigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Sanktion verhängt.

10.6.3<sup>36</sup> Wird nachgewiesen, dass ein *Athlet* zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei bei einem dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff nachgewiesen wurde, der den Sanktionen gemäß Artikel 10.3 (Spezielle Wirkstoffe) unterliegt, während bei dem anderen Verstoß ein *verbotener Wirkstoff* oder eine *verbotene Methode* nachgewiesen wurde, die den Sanktionen gemäß Artikel 10.2 unterliegen, oder dieser zweite Verstoß ein Verstoß war, der den Sanktionen gemäß Artikel 10.4.1 unterliegt, so beträgt die Dauer der Sperre, die für den zweiten Verstoß verhängt wird, mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Wird nachgewiesen, dass ein *Athlet* einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine Kombination eines Verstoßes im Zusammenhang mit speziellen Wirkstoffen gemäß Artikel 10.3 und einem weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10.2 oder 10.4.1 vorliegt, so wird als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt.

### **10.7 Streichen der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme.**

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem *Wettkampf* erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive *Probe* gemäß Artikel 9 (Automatische Disqualifikation) entnommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen *Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen* bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder Sperre erzielt wurden, *für ungültig erklärt*, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist.

---

<sup>36</sup> **Kommentar:** Artikel 10.6.3 behandelt die Situation, in der ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, wobei jedoch bei einem der Verstöße ein spezieller Wirkstoff nachgewiesen wird, der gemäß Artikel 10.3 geringere Sanktionen nach sich zieht. Hätte man diesen Artikel nicht in den Code aufgenommen, so könnte folgendes Sanktionsmaß auf den zweiten Verstoß angewandt werden: die Sanktion, die auf einen zweiten Verstoß mit dem Verbotenen Wirkstoff des zweiten Verstoßes Anwendung findet, die Sanktion, die auf einen zweiten Verstoß mit dem Wirkstoff des ersten Verstoßes Anwendung findet oder eine kombinierte Sanktion, welche sich rechnerisch ergibt, wenn man die Sanktionen für einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 (zwei Jahre) und einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.3 (bis zu einem Jahr) addiert. Hierdurch ergibt sich für einen Athleten, der einen ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 und danach einen zweiten Verstoß mit einem speziellen Wirkstoff verübt, und für einen Athleten, der einen ersten Verstoß mit einem speziellen Wirkstoff und danach einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verübt, dieselbe Sanktion. In beiden Fällen bedeutet die Sanktion eine Sperre zwischen zwei und drei Jahren.

### 10.8<sup>37</sup> Beginn der Sperre

Die Sperre beginnt mit dem Tag der Anhörung, in der die Sperre beschlossen wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung. Jede *vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet. Wo dies die Fairness gebietet, etwa bei Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderen Phasen des *Dopingkontrollverfahrens*, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, kann das die Sperre verhängende Organ den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der *Probenahme* zurückreichen kann, vorverlegen.

### 10.9<sup>38</sup> Status während der Sperre

Eine *Person*, die gesperrt wurde, darf während der *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer anderen Aktivität (außer an Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die von einem *Unterzeichner* oder einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* genehmigt oder organisiert wurde. Darüber hinaus werden die *Unterzeichner*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* sowie Regierungen bei einem *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*, der nicht spezielle Wirkstoffe gemäß Artikel 10.3 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die *Person* erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten. Eine *Person*, gegen die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* an lokalen sportlichen Wettkampfanstaltungen in einer Sportart teilnehmen, in der die *Person* nicht den *Verstoß gegen Anti-Doping-Regel* begangen hat, jedoch nur, sofern diese lokale sportliche Wettkampfanstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich die *Person* direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfanstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann).

### 10.10<sup>39</sup> Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

---

<sup>37</sup> **Kommentar:** Zurzeit setzen viele Anti-Doping-Organisationen den Beginn einer Sperre auf den Tag fest, an dem die Entscheidung aufgrund der Anhörung ergeht. Diese Anti-Doping-Organisationen erklären Ergebnisse häufig rückwirkend ab dem Tag der positiven Probenahme für ungültig. Andere Anti-Doping-Organisationen legen den Beginn einer zweijährigen Suspendierung auf den Tag fest, an dem die positive Probe entnommen wurde. Wie aus den Erläuterungen zum OMADC hervorgeht, ist im OMADC keine dieser Vorgehensweisen vorgeschrieben. Der im Code vorgesehene Ansatz bietet Athleten keinen Anreiz, das Anhörungsverfahren zu verzögern, während sie in der Zwischenzeit an Wettkämpfen teilnehmen. Darüber hinaus werden Athleten durch den Code ermutigt, eine vorläufige Suspendierung bei anhängigem Anhörungsverfahren freiwillig anzunehmen. Auf der anderen Seite kann das die Sanktion verhängende Organ den Beginn der Sanktion auf einen Tag festsetzen, der vor den Tag des Anhörungsbeschlusses fällt, so dass der Athlet nicht durch Verzögerungen im Dopingkontrollverfahren, die er nicht zu vertreten hat (z. B. eine übermäßige Verzögerung durch das Labor beim Anzeigen eines positiven Kontrollbefundes oder Verzögerungen durch die Anti-Doping-Organisation bei der Ansetzung der Anhörung) benachteiligt wird.

<sup>38</sup> **Kommentar:** Die Regeln einiger Anti-Doping-Organisationen beinhalten lediglich ein „Wettkampferbot“ für Athleten während der Dauer der Sperre. Zum Beispiel könnte ein Athlet in dieser Sportart während der Sperrfrist als Trainer arbeiten. Dieser Artikel übernimmt diesbezüglich die Haltung des OMADC, die besagt, dass ein Athlet, gegen den eine Sperre wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, während dieser Sperrfrist in keiner Eigenschaft an einer autorisierten Wettkampfanstaltung oder Aktivität teilnehmen darf. Dies würde beispielsweise die Betreuung einer Nationalmannschaft oder eine Tätigkeit als Trainer oder Sportfunktionär ausschließen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.4). Der Person ist es gemäß diesem Artikel nicht untersagt, Freizeitsport zu betreiben.



Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten *Sperre* muss ein *Athlet* während der Zeit einer *vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* für *Trainingskontrollen* durch jede *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollbefugnis zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Test Pool für *Trainingskontrollen* gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem *Athleten* die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der *Athlet* die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, *Trainingskontrollen* unterzogen wurde.

## **ARTIKEL 11: KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN**

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* von einem möglichen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 7 in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* in Kenntnis gesetzt wurde, soll die Mannschaft bei dieser *Wettkampfveranstaltung* einer *Zielkontrolle* unterzogen werden. Stellt sich heraus, dass mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der *Wettkampfveranstaltung* einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* begangen hat, kann die Mannschaft disqualifiziert werden oder gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen verhängt werden. In Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Disqualifikation oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* begangen hat, den anwendbaren Regeln des Internationalen Sportfachverbandes.

## **ARTIKEL 12<sup>40</sup>: SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN**

Ein *Unterzeichner* oder eine Regierung, die den *Code* angenommen hat, wird durch den *Code* nicht daran gehindert, ihre eigene Regeln zum Zweck der Verhängung von Strafen gegen eine andere Sportorganisation, über die der *Unterzeichner* oder die Regierung Rechtskompetenz besitzt, zu vollstrecken.

## **ARTIKEL 13: RECHTSBEHELFE**

---

<sup>39</sup> **Kommentar:** Zu der vergleichbaren Frage der Zulassung von Athleten, die startberechtigt sind, in einem Pool von Athleten für Trainingskontrollen erfasst sind, ihre aktive Laufbahn beenden und dann in den aktiven Sport zurückkehren wollen, stellt der Code keine Regeln auf, sondern es wird den verschiedenen Anti-Doping-Organisationen überlassen, eigene Regeln und Kriterien diesbezüglich aufzustellen.

<sup>40</sup> **Kommentar:** Dieser Artikel verdeutlicht, dass der Code eventuell bestehende disziplinarrechtliche Beziehungen zwischen Organisationen in keiner Weise beschränkt.

### 13.1<sup>41</sup> **Anfechtbare Entscheidungen.**

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *Code* oder der Regeln, die gemäß dem *Code* angenommen werden, ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden. Derartige Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, seitens des angerufenen Organs ergeht eine anders lautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens müssen sämtliche verbandsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden, soweit diese verbandsinternen Rechtsbehelfe im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen.

### 13.2 **Einsprüche gegen Entscheidungen wegen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und vorläufige Suspendierungen.**

Gegen eine Entscheidung, die feststellt, dass ein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* begangen wurde, gegen eine Entscheidung, die feststellt, welche *Konsequenzen* ein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* nach sich zieht, oder gegen eine Entscheidung, die feststellt, dass kein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* begangen wurde, gegen eine Entscheidung, die besagt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des *Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen* oder hinsichtlich der *Konsequenzen* zu entscheiden, sowie gegen eine Entscheidung, die besagt, dass aufgrund einer *vorläufigen Anhörung* oder aufgrund eines *Verstoßes* gegen Artikel 7.5 eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wird, können Rechtsmittel ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13.2 eingelegt werden.

#### 13.2.1<sup>42</sup> Anfechtung bei Beteiligung internationaler Athleten

In Fällen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer *internationalen Sportveranstaltung* stehen, oder in Fällen von *internationalen Spitzenathleten* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem Internationalen Sportschiedsgericht („CAS“) gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.

#### 13.2.2<sup>43</sup> Anfechtung bei Beteiligung nationaler Athleten.

In Fällen von *nationalen Spitzenathleten* im Sinne der Festlegung der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, die keine Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.1 einlegen dürfen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen vor einem unabhängigen und unparteiischen Organ gemäß den Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* eingelegt werden. Die Bestimmungen für solche Rechtsbehelfsverfahren werden unter Einhaltung der folgenden Grundsätze festgelegt:

---

<sup>41</sup> **Kommentar:** Der entsprechende Artikel des OMADC ist insofern weiter gefasst, als dieser die Bestimmung enthält, dass jede Streitigkeit aus der Anwendung des OMADC vor den CAS gebracht werden kann.

<sup>42</sup> **Kommentar:** Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.

<sup>43</sup> **Kommentar:** Eine Anti-Doping-Organisation kann sich für die Einhaltung dieses Artikels entscheiden, indem sie ihren Athleten mit Beteiligung an nationalen Wettkämpfen das Recht einräumt, unmittelbar vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen.

- eine rechtzeitige Anhörung;
- ein faires, unparteiisches und unabhängiges Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und
- eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

### 13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechnigte *Personen*.

In Fällen des Artikel 13.2.1, sind folgende Parteien berechnigt, vor dem CAS Rechtsbehelfe einzulegen: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige Internationale Sportfachverband und alle anderen *Anti-Doping-Organisationen*, nach deren Regeln eine Sanktion hätte verhängt werden können; (d) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, ob die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechnigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und (e) die *WADA*. In Fällen, auf die Artikel 13.2.2 zutrifft, sind diejenigen Parteien berechnigt, vor der nationalen Revisionsinstanz Rechtsmittel einzulegen, die in den Regeln der Nationalen *Anti-Doping-Organisationen* festgelegt sind: zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige Internationale Sportfachverband; und (d) die *WADA*. In Fällen, auf die Artikel 13.2.2 zutrifft, sind die *WADA* und der Internationale Sportfachverband ebenfalls dazu berechnigt, Rechtsmittel hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Rechtsbehelfsinstanz vor dem CAS einzulegen.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Code ist die einzige *Person*, die gegen eine *vorläufige Suspendierung* Rechtsmittel einlegen kann, der *Athlet* oder eine andere *Person*, dem bzw. der die *vorläufige Suspendierung* auferlegt wurde.

### **13.3 Anfechtung von Entscheidungen über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung.**

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Verweigerung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden. Gegen Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die *WADA* ergangen sind und nicht von der *WADA* aufgehoben wurden, können *internationale Spitzenathleten*

Rechtsbehelfe vor dem CAS und andere *Athleten* vor der in Artikel 13.2.2 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Hebt die nationale Rechtsbehelfsinstanz die Entscheidung über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

#### **13.4 Anfechtung von Entscheidungen über Maßnahmen nach Teil 3 des Code.**

Hinsichtlich der gemäß Teil 3 des Code (Aufgaben und Zuständigkeiten) verhängten Maßnahmen ist diejenige Organisation, welcher die Maßnahmen gemäß Teil Drei des Code auferlegt wurden, berechtigt, ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf gemäß den vor dieser Instanz anwendbaren Vorschriften einzulegen.

#### **13.5<sup>44</sup> Anfechtung von Entscheidungen über den Entzug oder der Suspendierung von Laborakkreditierungen.**

Gegen Entscheidungen der *WADA*, die einem Labor die Akkreditierung entziehen oder diese zu suspendieren, kann nur das betroffene Labor Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

### **ARTIKEL 14: VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG**

Die *Unterzeichner* stimmen den folgenden Grundsätzen über die Behandlung und den öffentlichen Umgang mit Ergebnissen der Dopingbekämpfung, und über die Achtung der Privatsphäre der eines *Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen* Beschuldigten zu:

#### **14.1 Informationen über *positive Analyseergebnisse* und sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.**

Ein *Athlet*, dessen *Probe* zu einem *positiven Analyseergebnis* geführt hat, oder ein *Athlet* oder eine andere Person, der bzw. die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben könnte, wird durch die *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 (Ergebnismanagement) in Kenntnis gesetzt. Die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten*, der Internationale Sportfachverband des *Athleten* und die *WADA* werden ebenfalls spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 und 7.2 beschriebenen Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung umfasst: den Namen, das Land und die Sportart des *Athleten*, die Disziplin des *Athleten* innerhalb der Sportart, Angaben darüber, ob die Kontrolle als *Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle* erfolgte, das Datum der *Probenahme* sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse. Dieselben *Personen* und *Anti-Doping-Organisationen* erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Sta-

---

<sup>44</sup> **Kommentar:** Ziel des Code ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren mit endgültigen Rechtsmitteln geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Bezeichnete Personen und Organisationen, darunter die *WADA*, haben dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 Rechtsmittel einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände, denen aus der Disqualifizierung eines Teilnehmers ein Vorteil entstehen kann, einschließt.

tus und die Ergebnisse von Überprüfungen und Verfahren, die nach Artikel 7 (Ergebnismanagement), 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) oder 13 (Rechtsmittelverfahren) durchgeführt werden, und sie erhalten in Fällen, in denen eine Sperre gemäß Artikel 10.5.1 (*Kein Verschulden*) aufgehoben oder in denen diese gemäß Artikel 10.5.2 (*Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit*) gemindert wird, eine schriftliche, begründete Entscheidung, in welcher die Grundlage für diese Aufhebung oder Minderung erläutert wird. Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben diese erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen innerhalb der Organisation, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

#### **14.2 Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit.**

Die Identität von *Athleten*, deren *Proben* ein *positives Analyseergebnis* ergeben haben, oder von *Athleten* oder anderen *Personen*, die angeblich gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, wird von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bis zum Abschluss der administrativen Überprüfung gemäß Artikel 7.1 und 7.2 nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben. Spätestens zwanzig Tage, nachdem in einer Anhörung gemäß Artikel 8 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* öffentlich über die Entscheidung in dieser Angelegenheit berichten.

#### **14.3 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten.**

*Athleten*, die von ihrem Internationalen Sportfachverband oder ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* benannt worden sind, um in einen Pool von Athleten für *Trainingskontrollen* aufgenommen zu werden, teilen genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* koordinieren die Benennung der *Athleten* und die Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit und übermitteln diese an die *WADA*. Die *WADA* ermöglicht anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei dem *Athleten* gemäß Artikel 15 befugt sind, den Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

#### **14.4 Statistische Berichte.**

*Anti-Doping-Organisationen* veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre *Dopingkontrollmaßnahmen* und übermitteln der *WADA* eine Kopie dieses Berichts.

#### **14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren.**

Die WADA handelt als Clearingstelle für Informationen über sämtliche Daten von *Dopingkontrollverfahren* und -*ergebnisse* für *internationale und nationale Spitzenathleten*, die dem *Test Pool* der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehören. Um eine Koordination der Dopingkontrollen zu ermöglichen und um unnötige doppelte Kontrollen bei *Dopingkontrollen* durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet jede *Anti-Doping-Organisation* sämtliche *Wettkampf- und Trainingskontrollen* von *Athleten* unmittelbar nach der Durchführung solcher Dopingkontrollen an die Clearingstelle der WADA. Die WADA ermöglicht dem *Athleten*, dem nationalen Sportfachverband des *Athleten*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* oder dem *Nationalen Paralympischen Komitee*, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, dem internationalen Sportfachverband und dem *Internationalen Olympischen Komitee* oder dem *Internationalen Paralympischen Komitee* den Zugang zu diesen Informationen. Private Informationen über einen *Athleten* werden von der WADA streng vertraulich behandelt. Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich statistische Berichte, in denen solche Informationen zusammengefasst werden.

### **ARTIKEL 15<sup>45</sup>: FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IN DOPINGKONTROLLVERFAHREN**

#### **15.1<sup>46</sup> Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen.**

Die Entnahme von *Proben* für die *Dopingkontrolle* findet sowohl während *internationaler* als auch während *nationaler Wettkampfveranstaltungen* statt. Allerdings soll nur eine einzige Organisation dafür verantwortlich sein, *Kontrollen* während einer *Wettkampfveranstaltung* zu veranlassen und durchzuführen. Bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben* für *Kontrollen* von der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist (z. B. das IOC bei den Olympischen Spielen, der Internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die PASO für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Beschließt die internationale Organisation, bei einer solchen *Wettkampfveranstaltung* keine *Dopingkontrollen* durchzuführen, kann die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die Veranstaltung statt findet, in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation oder der WADA und mit deren Genehmigung solche Kontrollen veranlassen und durchführen. Bei *nationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben* für *Dopingkontrollen* von der hierzu eingesetzten

---

<sup>45</sup> **Kommentar:** Um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten, müssen sich viele Anti-Doping-Organisationen, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene effektive Programme durchführen, daran beteiligen. Anstatt die Zuständigkeiten einer Gruppe zugunsten der ausschließlichen Kompetenz einer anderen Gruppe zu beschränken, beschäftigt sich der Code mit potenziellen Problemen im Zusammenhang mit sich überschneidenden Zuständigkeiten, zum einen durch die Harmonisierung auf einer viel höheren Ebene und zum anderen durch die Festlegung von Vorrangs- und Zusammenarbeitsregeln in bestimmten Bereichen.

<sup>46</sup> **Kommentar:** Die Anti-Doping-Organisation, die „Dopingkontrollen veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diese Organisationen übertragen.

*Nationalen Anti-Doping-Organisation* dieses Landes veranlasst und durchgeführt.

### **15.2<sup>47</sup> Trainingskontrollen.**

*Trainingskontrollen* werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. *Trainingskontrollen* können veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem IOC oder IPC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem Internationalen Sportfachverband des Athleten; (d) der *Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten*; oder (e) der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem sich der Athlet gerade aufhält. *Trainingskontrollen* werden von der WADA koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei *Dopingkontrollen* zu optimieren und unnötige mehrfache *Kontrollen* einzelner Athleten zu vermeiden.

### **15.3<sup>48</sup> Ergebnismanagement, Anhörungen und Sanktionen.**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15.3.1 fallen Ergebnismanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit der Organisation, welche die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, und unterliegen den Verfahrensregeln dieser Organisation (oder, wenn keine *Probenahme* erfolgte, der Organisation, die den Verstoß aufgedeckt hat). Unabhängig davon, welche Organisation das Ergebnismanagement oder die Anhörungen durchführt, sind die in den Artikeln 7 und Artikel 8 dargelegten Grundsätze zu beachten und die in der Einleitung zu Teil Eins bestimmten Regeln, die ohne wesentliche Veränderungen zu übernehmen sind, einzuhalten.

15.3.1<sup>49</sup> Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Folge einer Kontrolle durch eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* entdeckt werden, bei einem Athleten, der weder Staatsangehöriger dieses Landes ist noch seinen ständigen Wohnsitz in diesem Land unterhält, werden nach den Regeln des zuständigen Internationalen Sportfachverbands durchgeführt. Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen nach Kontrollen durch das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder einen *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* werden zum Zweck der Verhängung von Sanktio-

---

<sup>47</sup> **Kommentar:** Durch bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Unterzeichnern und Regierungen können zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen eingeräumt werden.

<sup>48</sup> **Kommentar:** In einigen Fällen kann in den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme eingeleitet und durchgeführt hat, festgelegt sein, dass das Ergebnismanagement von einer anderen Organisation durchgeführt wird (z.B. dem nationalen Sportfachverband des Athleten). In einem solchen Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation zu bestätigen, dass die Regeln der anderen Organisation mit dem Code übereinstimmen.

<sup>49</sup> **Kommentar:** Für das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen, bei denen eine Nationale Anti-Doping-Organisation einen Athleten fremder Staatsangehörigkeit kontrolliert, der nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Nationalen Anti-Doping-Organisation fällt, besteht keine feste Regel, sondern lediglich für den Fall des Aufenthalts eines Athleten im Land seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation. Gemäß dieses Artikels ist es dem internationalen Sportfachverband überlassen, nach eigenen Regeln zu bestimmen, ob das Management eines solchen Falles an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten verwiesen wird, ob das Management bei der Anti-Doping-Organisation verbleibt, welche die Probe entnommen hat, oder ob es an den internationalen Sportfachverband verwiesen wird.

nen, die über die Disqualifikation von der *Wettkampfveranstaltung* oder die Annullierung der in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse hinausgehen, an den zuständigen Internationalen Sportfachverband verwiesen.

#### **15.4 Gegenseitige Anerkennung.**

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von *Rechtsbehelfen* werden die *Dopingkontrollen*, die medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, von allen anderen *Unterzeichnern* anerkannt und beachtet. Die *Unterzeichner* können dieselben Maßnahmen anderer Organisationen, die den *Code* nicht angenommen haben, anerkennen, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

### **ARTIKEL 16: DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN, DIE AN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN TEILNEHMEN**

**16.1** Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *verbotener Wirkstoffe*, geeignete *Kontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labors für die Analyse von *Proben*.

**16.2** Hinsichtlich der Feststellung von Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, unparteiischer Anhörungen, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest, die im Allgemeinen mit Artikel 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Code* übereinstimmen, und setzt diese um.

### **ARTIKEL 17<sup>50</sup>: VERJÄHRUNGSFRIST**

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines *Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung* dieses *Code* eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des *Verstoßes* eingeleitet wird.

---

<sup>50</sup> **Kommentar:** Die Anti-Doping-Organisation kann hierbei einen früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne der Sanktion für einen Folgeverstoß, der sich mehr als acht Jahre später ereignet, berücksichtigen. Das heißt, ein zweiter Verstoß, der sich zehn Jahre nach einem ersten Verstoß ereignet, wird im Sinne der Sanktion als zweiter Verstoß betrachtet.



## TEIL ZWEI: AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG

### ARTIKEL 18: AUFKLÄRUNG

#### 18.1 Hauptgrundsatz und oberstes Ziel.

Der Hauptgrundsatz für Informations- und Aufklärungsprogramme ist es, den in der Einleitung zum *Code* beschriebenen Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Vorrangiges Ziel ist es, *Athleten* von der Anwendung *verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* abzuhalten.

#### 18.2 Programm und Aktivitäten.

Jede *Anti-Doping-Organisation* plant Informations- und Aufklärungsprogramme, setzt diese um und überwacht sie. Durch die Programme sollen *Teilnehmer* aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten erhalten:

- Wirkstoffe und Methoden auf der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden*
- gesundheitliche Folgen von Doping
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten*

Die Programme sollen den Sportsgeist fördern, um eine gegen das Doping eingestellte Atmosphäre zu schaffen, in der das Verhalten der *Teilnehmer* beeinflusst wird.

Athletenbetreuer sollen die *Athleten* über die nach dem *Code* angenommenen Strategien zur Dopingbekämpfung und die Anti-Doping-Bestimmungen aufklären und beraten.

#### 18.3 Koordinierung und Zusammenarbeit.

Alle *Unterzeichner* und *Teilnehmer* arbeiten untereinander und mit Regierungen zusammen, um eine Koordinierung der Anstrengungen hinsichtlich der Information und Aufklärung in der Dopingbekämpfung zu gewährleisten.

### ARTIKEL 19: FORSCHUNG

#### 19.1 Zweck der Anti-Doping-Forschung.

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der *Dopingkontrollverfahren* sowie zur Information und Aufklärung über Anti-Doping-Maßnahmen bei.

#### 19.2 Forschungsgebiete.

Die Anti-Doping-Forschung kann neben medizinischen, analytischen und physiologischen Untersuchungen auch soziologische, verhaltenspsychologische, juristische und ethische Studien umfassen.

### **19.3 Koordination.**

Die Koordination der Anti-Doping-Forschung durch die *WADA* wird gefördert. Vorbehaltlich der Rechte an geistigem Eigentum sollen Kopien von Forschungsergebnissen im Bereich Anti-Doping der *WADA* zur Verfügung gestellt werden.

### **19.4 Forschungsmethoden.**

Die Anti-Doping-Forschung wird in Übereinstimmung mit international anerkannten ethischen Methoden durchgeführt.

### **19.5 Forschung unter Anwendung verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden.**

Im Rahmen von Forschungsarbeiten sollte keine Verabreichung *verbotener Wirkstoffe* an Athleten bzw. keine Anwendung *verbotener Methoden* bei *Athleten* erfolgen.

### **19.6 Missbrauch von Ergebnissen.**

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Ergebnisse der Anti-Doping-Forschung nicht zu Doping-Zwecken missbraucht und angewendet werden können.

## TEIL DREI: AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

### ARTIKEL 20<sup>51</sup> ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *UNTERZEICHNER*

#### **20.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Olympischen Komitees**

20.1.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für die Olympischen Spiele.

20.1.2 Die Einhaltung des *Code* durch die Internationalen Sportfachverbände innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee zu fordern.

20.1.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen olympischer Spiele für Sportorganisationen, die den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.1.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.1.5 Förderung des *Programms für Unabhängige Beobachter*.

#### **20.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Paralympischen Komitees**

20.2.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für die Paralympischen Spiele.

20.2.2 Die Einhaltung des *Code* durch die Nationalen Paralympischen Komitees innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Paralympische Komitee zu fordern.

20.2.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Paralympischer Spiele für Sportorganisationen, die den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.2.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.2.5 Förderung des *Programms für Unabhängige Beobachter*.

---

<sup>51</sup> **Kommentar:** Die Zuständigkeiten der Unterzeichner und Teilnehmer werden in verschiedenen Artikeln im *Code* beschrieben; die im folgenden Teil aufgeführten Aufgaben verstehen sich als zusätzliche Aufgaben

### **20.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Internationalen Sportfachverbände**

20.3.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln.

20.3.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied zu fordern, dass sie den *Code* in ihren Strategien, Regeln und Programmen einhalten.

20.3.3 Von allen *Athleten* und deren *Athletenbetreuern* in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fordern, dass sie die Anti-Doping-Bestimmungen, die dem *Code* entsprechen, anerkennen und an ihn gebunden sind.

20.3.4<sup>52</sup> Von *Athleten*, die keine regelmäßigen Mitglieder eines Nationalen Sportfachverbands sind, zu fordern, dass sie für *Probenahmen* zur Verfügung stehen und regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, wenn dies vom Internationalen Sportfachverband oder gegebenenfalls von einem *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* als Teilnahmebedingung gefordert wird.

20.3.5 Überwachung der Anti-Doping-Programme der Nationalen Sportfachverbände.

20.3.6 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.3.7 Genehmigung und Unterstützung des *Programms für Unabhängige Beobachter* bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen*.

20.3.8 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die Mitglieder des Internationalen Sportfachverbands sind und den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

### **20.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Olympischen Komitees und der Nationalen Paralympischen Komitees.**

20.4.1 Sicherzustellen, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Regeln dem *Code* entsprechen.

20.4.2 Von Nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Mitgliedschaft oder Anerkennung zu fordern, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Regeln den anwendbaren Bestimmungen des *Code* entsprechen.

20.4.3 Von *Athleten*, die keine regelmäßigen Mitglieder eines Nationalen Sportfachverbands sind, zu fordern, dass sie für *Probenah-*

---

<sup>52</sup> **Kommentar:** Dazu würden z. B. auch Athleten aus Profi-Ligen gehören.

men zur Verfügung stehen und regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, wenn dies während des Jahres vor den Olympischen Spielen als Bedingung für die Teilnahme an den Olympischen Spielen gefordert wird.

20.4.4 Zusammenarbeit mit der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation*.

20.4.5 Während der Dauer der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel für *Athleten* oder *Athletenbetreuer*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.4.6 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die bei ihnen Mitglieder oder von ihnen anerkannt sind und den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

## **20.5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Anti-Doping-Organisationen**

20.5.1 Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien, die dem *Code* entsprechen.

20.5.2 Zusammenarbeit mit anderen wichtigen nationalen Organisationen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.5.3 Die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen zwischen den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* zu unterstützen.

20.5.4 Förderung der Anti-Doping-Forschung.

## **20.6 Aufgaben und Zuständigkeiten von Veranstaltern großer Sportwettkämpfe**

20.6.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Regeln für ihre *Wettkampfveranstaltungen*.

20.6.2 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.6.3 Genehmigung und Unterstützung des *Programms für Unabhängige Beobachter*.

## **20.7 Aufgaben und Zuständigkeiten der WADA**

20.7.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Strategien und Verfahren.

20.7.2 Die weitere Bearbeitung *positiver Analyseergebnisse* zu überwachen.

20.7.3 Genehmigung *Internationaler Standards* für die Umsetzung des *Code*.

20.7.4 Akkreditierung von Labors bzw. Anerkennung anderer Labors für die *Probenanalyse*.

20.7.5 Entwicklung und Genehmigung optimaler Verfahrensmodelle.

20.7.6 Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung von Anti-Doping-Forschungsarbeiten.

20.7.7 Durchführung eines effektiven *Programms für Unabhängige Beobachter*.

20.7.8 Durchführung von *Dopingkontrollverfahren* nach Genehmigung durch andere *Anti-Doping-Organisationen*.

## **ARTIKEL 21: AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER TEILNEHMER**

### **21.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athleten**

21.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller anwendbaren Anti-Doping-Strategien und -Regeln, die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommen wurden.

21.1.2 Für *Probenahmen* zur Verfügung zu stehen.

21.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.

21.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden anzuwenden*, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommenen Anti-Doping-Strategien und -Regeln verstoßen.

## 21.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der *Athletenbetreuer*

21.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Anti-Doping-Strategien und -Regeln, die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommen wurden und auf sie selbst oder die von ihnen betreuten *Athleten* anwendbar sind.

21.2.2 Kooperation im Rahmen des Programms zur *Dopingkontrolle* bei *Athleten*.

21.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der *Athleten* zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

## ARTIKEL 22<sup>53</sup>: BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN

Die Unterzeichnung einer Erklärung durch eine Regierung an oder vor dem ersten Tag der Olympischen Spiele von Athen, gefolgt von einem Verfahren, das zu einem Übereinkommen oder einer anderen Verpflichtung führt und das – in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen und administrativen Rahmenbedingungen der Regierung – an oder vor dem ersten Tag der Olympischen Winterspiele von Turin umzusetzen ist, belegt, dass die Regierung dem *Code* verpflichtet ist.

Die *Unterzeichner* des *Code* erwarten, dass sich in der Erklärung und dem Übereinkommen die folgenden Hauptpunkte widerspiegeln:

**22.1** Positive Maßnahmen zur Unterstützung der Dopingbekämpfung werden mindestens in den folgenden Bereichen ergriffen:

- Unterstützung nationaler Programme der Dopingbekämpfung;
- Verbreitung von *Verbotenen Wirkstoffen* und *Verbotenen Methoden*;
- Ermöglichung des Zugangs für die *WADA* zur Durchführung von *Trainingskontrollen*;
- Problematik der Nahrungsergänzungsmittel, die nicht ausgewiesene *Verbotene Wirkstoffe* enthalten; und
- teilweise oder gänzliche Einstellung der finanziellen Unterstützung von Sportorganisationen und *Teilnehmern*, welche den *Code* oder

---

<sup>53</sup> **Kommentar:** Die meisten Regierungen können privaten, nichtstaatlichen Instrumenten wie dem *Code* nicht beitreten oder zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Aus diesem Grund werden Regierungen nicht ersucht, zu Unterzeichnern des *Code* zu werden. Die Bemühung, Doping durch das koordinierte und harmonisierte Programm, das sich im *Code* widerspiegelt, zu bekämpfen, stellt jedoch in besonderem Maße eine gemeinsame Bemühung seitens des Sports und der Regierungen dar. Ein Beispiel für ein zwischenstaatliches Übereinkommen, das im *Code* erwogen wird, ist die Konvention, die im Abschlusskommuniqué des am 9./10. Januar 2003 in Paris von der UNESCO veranstalteten Runden Tisches der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport diskutiert wurde.

anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommen wurden, nicht einhalten.

**22.2** Alle weiteren Maßnahmen seitens der Regierungen in Zusammenhang mit Anti-Doping werden mit dem *Code* in Einklang gebracht werden.

**22.3** Die weitergehende Einhaltung der in der Vereinbarung erfassten oder anderer Verpflichtungen werden, wie in den Absprachen der WADA mit den jeweiligen Regierungen festgelegt, überwacht.



## TEIL VIER: ANNAHME, EINHALTUNG, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG

### ARTIKEL 23: ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG

#### 23.1 Annahme des Code

23.1.1<sup>54</sup> Die folgenden Institutionen nehmen als *Unterzeichner* den Code an: die *WADA*, das *Internationale Olympische Komitee*, *Internationale Sportfachverbände*, das *Internationale Paralympische Komitee*, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die *Nationalen Paralympischen Komitees*, *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*. Diese Organisationen erkennen den Code durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung nach Genehmigung durch ihre jeweiligen leitenden Organe an.

23.1.2<sup>55</sup> Weitere Sportorganisationen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* fallen, können den Code auf Anforderung der *WADA* ebenfalls annehmen.

23.1.3 Eine Liste der Annahmeerklärungen wird von der *WADA* veröffentlicht werden.

#### 23.2 Umsetzung des Code

23.2.1 Die *Unterzeichner* und Regierungen setzen die anwendbaren Vorschriften des Code durch Strategien, Satzungen, Regeln oder Vorschriften gemäß ihrer Befugnis und innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche um.

23.2.2 Bei der Umsetzung des Code sind die *Unterzeichner* und Regierungen dazu aufgerufen, sich an den von der *WADA* empfohlenen optimalen Verfahrensmodellen zu orientieren.

#### 23.3 Annahme- und Umsetzungsfristen

23.3.1 Am oder vor dem Tag der Olympischen Spiele von Athen nehmen die *Unterzeichner* den Code an und setzen ihn bis zu diesem Zeitpunkt um.

---

<sup>54</sup> **Kommentar:** Jeder Unterzeichner, der den Code annimmt, unterzeichnet jeweils eine identische Abschrift des Standardformulars der allgemeingültigen Annahmeerklärung und reicht diese bei der WADA ein. Die Annahme erfolgt gemäß der Ermächtigung der Verfassungen bzw. Satzungen der jeweiligen Organisation. Beispiel: ein Internationaler Sportfachverband durch seinen Kongress und die WADA durch ihren Stiftungsvorstand.

<sup>55</sup> **Kommentar:** Diejenigen Profiligen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Regierung oder eines internationalen Sportfachverbandes fallen, werden dazu angehalten, den Code anzunehmen.

23.3.2 Der *Code* kann auch nach den oben angegebenen Terminen angenommen werden; es wird jedoch erst mit der Annahme des *Code* durch die *Unterzeichner* (und sofern die Annahme nicht widerrufen wird) davon ausgegangen, dass sie den *Code* einhalten.

## 23.4 Überwachung der Einhaltung des *Code*

23.4.1 Die Einhaltung des *Code* wird von der *WADA* oder auf eine andere, mit der *WADA* abgestimmte Art überwacht.

23.4.2 Um die Überwachung zu erleichtern, berichten die *Unterzeichner* der *WADA* alle zwei Jahre über ihre Einhaltung des *Code* und erläutern die Gründe für eine Nichteinhaltung.

23.4.3<sup>56</sup> Die *WADA* prüft die Erläuterungen für die Nichteinhaltung und kann in außergewöhnlichen Situationen dem *Internationalen Olympischen Komitee*, dem *Internationalen Paralympischen Komitee*, *Internationalen Sportfachverbänden* und *Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen* empfehlen, vorübergehend die Nichteinhaltung des *Code* zu entschuldigen.

23.4.4 Die *WADA* berichtet nach Absprache mit der Organisation, die sich dem *Code* unterstellt hat, dem *Internationalen Olympischen Komitee*, dem *Internationalen Paralympischen Komitee*, *Internationalen Sportfachverbänden* und *Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen* über die Einhaltung. Diese Berichte werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## 23.5 Konsequenzen der Nichteinhaltung des *Code*

23.5.1 Die Nichteinhaltung des *Code* durch eine Regierung oder durch das *Nationale Olympische Komitee* eines Landes kann Konsequenzen hinsichtlich der Olympischen Spiele, der Paralympischen Spiele, Weltmeisterschaften oder Wettkampfveranstaltungen von *Veranstaltern großer Sportwettkämpfe* gemäß Festlegung des Veranstalters der *Wettkampfveranstaltung* haben. Gegen die Auferlegung solcher Konsequenzen können seitens der Organisation, der diese Konsequenzen auferlegt werden, gemäß Artikel 13.4 vor dem CAS Rechtsmittel eingelegt werden.

## 23.6 Änderung des *Code*

23.6.1 Die *WADA* ist für die Überwachung der Entwicklung und Verbesserung des *Code* zuständig. *Athleten* und alle *Unterzeichner* und Regierungen sind dazu aufgefordert, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

---

<sup>56</sup> **Kommentar:** Die *WADA* erkennt an, dass es bei Unterzeichnern und Regierungen bedeutende Unterschiede bei den Erfahrungen in der Dopingbekämpfung, ihren Mitteln und dem rechtlichen Kontext gibt, in dem Anti-Doping-Aktivitäten durchgeführt werden. Bei der Prüfung, ob eine Organisation den *Code* einhält, wird die *WADA* diese Unterschiede berücksichtigen.

23.6.2 Die *WADA* leitet vorgeschlagene Änderungen des *Code* in die Wege und unterhält einen Beratungsprozess, in dem sie einerseits Empfehlungen annimmt und auf diese reagiert, und andererseits die Überprüfung empfohlener Änderungen und Kommentare hierzu durch die *Athleten, Unterzeichner* und Regierungen ermöglicht.

23.6.3 Änderungen des *Code* werden nach angemessener Beratung durch Zweidrittelmehrheit des *WADA*-Stiftungsvorstands [*WADA Foundation Board*] beschlossen, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl des öffentlichen Sektors als auch der Mitglieder der Olympischen Bewegung erzielt werden muss. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen treten die Änderungen drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

23.6.4 Die *Unterzeichner* setzen einschlägige Änderungen des *Code* binnen eines Jahres nach Beschlussfassung durch den *WADA*-Stiftungsvorstand um.

### **23.7 Widerruf der Annahme des *Code***

23.7.1 Die *Unterzeichner* können ihre Annahme des *Code mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der WADA* widerrufen.

## **ARTIKEL 24: AUSLEGUNG DES *CODE***

**24.1** Die offizielle Fassung des *Code* wird von der *WADA* bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

**24.2** Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *Code* wurden aufgenommen, um das Verständnis und die Auslegung des *Code* zu erleichtern.

**24.3** Der *Code* ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der *Unterzeichner* oder Regierungen.

**24.4** Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des *Code* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *Code* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

**24.5<sup>57</sup>** Der *Code* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code* durch einen Unterzeich-

---

<sup>57</sup> **Kommentar:** Eine Handlung, bei der es sich um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des *Code* handelt, die aber kein Verstoß im Sinne der vor Annahme des *Code* gültigen Regeln eines Internationalen Sportfachverbandes ist, würde beispielsweise bis zur Änderung der Regeln des Internationalen Sportfachverbandes keinen Verstoß darstellen.

ner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren.

**24.6** Die Begriffsbestimmungen im Anhang 1 gelten als wesentlicher Bestandteil des *Code*.

## **ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Anti-Doping-Organisation: Ein *Unterzeichner des WADA Code*, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils der *Dopingkontrolle* zuständig ist. Dazu zählen z. B. *das Internationale Olympische Komitee*, *das Internationale Paralympische Komitee* sowie *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen *Dopingkontrollen* durchführen, die *WADA*, *Internationale Sportfachverbände* und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Anwendung: Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*.

Athlet<sup>58</sup>: Im Sinne der *Dopingkontrolle* eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* der *Person* als zu kontrollierender *Athlet* benannt wird. Im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners des WADA Code*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* annimmt, teilnimmt.

Athletenbetreuer: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Teammitglied, Funktionär, sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz<sup>59</sup>: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den ver-

---

<sup>58</sup> **Kommentar:** Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände bzw. der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die gemäß dem Code angenommenen Anti-Doping-Bestimmungen mindestens für alle Personen in Nationalmannschaften sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Dopingkontrollprogramm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, auszudehnen. Athleten aller Ebenen des Wettkampfes sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.

<sup>59</sup> **Kommentar:** Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroide wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide

*botenen Wirkstoff/verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen ein *verbotener Wirkstoff/verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff/verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der ein *verbotener Wirkstoff/verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein des *verbotenen Wirkstoffs/ verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein *Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen* kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Einzelwettkampf/Wettkampf: Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für *Einzelwettkampf* und *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Handeln: Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* an einen *Athleten*, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte, davon jedoch ausgenommen der Verkauf oder Vertrieb (durch *medizinisches Personal* oder *Perso-*

---

auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und dessen Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

nen, die nicht *Athletenbetreuer* sind) eines *verbotenen Wirkstoffs* zu tatsächlichen und legalen therapeutische Zwecken.

*Internationaler Spitzenathlet*: *Athleten*, die von mindestens einem internationalen Sportfachverband in einen *Registered Testing Pool* eingeteilt wurden.

*Internationaler Standard*: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des *Code*. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelrecht durchgeführt wurden.

*Internationale Wettkampfveranstaltung*: Eine *Wettkampfveranstaltung*, bei der das *Internationale Olympische Komitee*, das *Internationale Paralympische Komitee*, ein *Internationaler Sportfachverband*, ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* benennt.

*Kein Verschulden*: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten*, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen *verbotenen Wirkstoff* eingenommen oder eine *verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm ein *verbotener Wirkstoff* verabreicht oder bei ihm eine *verbotene Methode* angewendet wurde.

*Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit*: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten*, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel nicht erheblich war.

*Körpergewebs- und Körperflüssigkeitsprobe*: Biologisches Material, das zum Zweck der *Dopingkontrolle* entnommen wurde.

*Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*: Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen: (a) *Streichen der Ergebnisse* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Wettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* für einen be-

stimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am *Wettkampfgeschehen* oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme am *Wettkampfgeschehen* vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein unparteiisches Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

*Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden*: Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

*Mannschaftssportart*: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfes* erlaubt ist.

*Marker*: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

*Metabolit*: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

*Minderjähriger*: Eine natürliche *Person*, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

*Nationale Anti-Doping-Organisation*: Die von einem Land eingesetzte(n) Institution(en), welche die oberste Autorität und Zuständigkeit zur Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Anordnung für die Entnahme von *Proben*, zum Management der Kontrollergebnisse und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Institution als Nationale Anti-Doping-Organisation.

*Nationales Olympisches Komitee*: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.



Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung*, an der *internationale oder nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Person: Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer *Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe* das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die *Anwendung einer verbotenen Methode* feststellt.

Programm für Unabhängige Beobachter [Independent Observer Program]: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten *Dopingkontrollverfahrens* bei bestimmten *Wettkampfveranstaltungen* beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet. Führt die WADA bei einer *Wettkampfveranstaltung* *Wettkampfkontrollen* durch, stehen die Beobachter unter Aufsicht einer unabhängigen Organisation.

Registered Testing Pool<sup>60</sup>: Die Gruppe der *Spitzenathleten*, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den *Wettkampf- und Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden Nationalen Anti-Doping-Organisation.

Sperre: Siehe *Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Streichen der Ergebnisse: Siehe oben: *Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Trainingskontrollen: *Dopingkontrollen*, die nicht im Zusammenhang mit einem *Wettkampf* erfolgen.

Teilnehmer: *Athlet* oder *Athletenbetreuer*.

---

<sup>60</sup> **Kommentar**: Jeder Internationale Sportfachverband legt die spezifischen Kriterien für die Aufnahme von Athleten in den *Registered Testing Pool* eindeutig fest. Kriterien könnten z.B. eine bestimmte Weltranglistenplatzierung, eine bestimmte Zeitnorm, die Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft o.ä. sein.

Unangekündigte Kontrolle: Eine *Dopingkontrolle*, die ohne vorherige Warnung des *Athleten* durchgeführt wird und bei welcher der *Athlet* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der *Probe* ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner: Diejenigen Institutionen, die den *Code* unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die Nationalen Paralympischen Komitees, *Großveranstalter*, *Nationale Anti-Doping-Organisationen* und die *WADA*.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: Dieser Begriff bezieht sich auf die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen *internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden* als solche beschrieben wird.

Verbotene Wirkstoffe: Jeder Wirkstoff, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden* als solcher beschrieben wird.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt liegt jedoch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht allein aufgrund eines *Versuchs*, einen Verstoß zu begehen, vor, wenn die *Person* den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) stattfindet, und bei welcher der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe oben: *Konsequenzen*.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Art. 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrollen<sup>61</sup>: Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen *Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen*, wird als Wettkampfkontrolle jede Kontrolle bezeichnet, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird. Dies gilt unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisation*.

Zielkontrolle: Auswahl von *Athleten* zu *Dopingkontrollen*, bei der bestimmte *Athleten* oder Gruppen von *Athleten* für gezielte *Kontrollen* zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

---

<sup>61</sup> **Kommentar:** Diese Unterscheidung zwischen Wettkampf- und Trainingskontrollen ist insofern signifikant, da die vollständige Liste verbotener Wirkstoff und Methoden nur bei Wettkampfkontrollen kontrolliert wird. Verbotene Stimulanzien werden beispielsweise nicht bei Trainingskontrollen kontrolliert, da sie nur dann eine leistungssteigernde Wirkung haben, wenn sie sich im Organismus des Athleten befinden, während er tatsächlich im Wettkampf steht. Wenn das verbotene Stimulans sich während der Teilnahme des Athleten am Wettkampf nicht mehr im Organismus des Athleten befindet, ist es unerheblich, ob dieses im Urin des Athleten am Tag vor oder nach dem Wettkampf nachgewiesen werden konnte.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Nationale Anti Doping Agentur  
Heussallee 38  
53113 Bonn

Telefon: 02 28 - 8 12 92 - 0  
Fax: 02 28 - 8 12 92 - 29  
E-Mail: [nada@nada-bonn.de](mailto:nada@nada-bonn.de)  
Internet: [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)

März 2004